Württemberg und das Reich. Die Bemühungen der Herzöge von Württemberg um eine Reichstagsstimme für das Herzogtum Teck zwischen 1653 und 1803

Von Joachim Brüser

Über einen Zeitraum von genau 150 Jahren versuchten die Herzöge von Württemberg immer wieder, am Reichstag in Regensburg als der zentralen reichsständischen Institution auf Reichsebene eine zweite Stimme als Herzöge von Teck zu erhalten. Seit ihrer Erhebung zu Herzögen 1495 hatten sie sich stets Herzöge von Württemberg und Teck genannt. Im Folgenden soll der zeitgenössische reichsrechtliche und -politische Kontext dieser Initiativen untersucht und die Initiativen von Herzog Eberhard III. bis zu Herzog Friedrich II. anhand von Archivalien aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart und dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien dargestellt werden.

1. Der Reichstag nach dem Westfälischen Frieden

1.1 Der Reichstag als Kristallisationspunkt des frühneuzeitlichen Reichs¹

Der Reichstag war im Heiligen Römischen Reich die Vollversammlung der Reichsstände und musste an zahlreichen Fragen der Reichspolitik vom Kaiser beteiligt werden: "Der allgemeine Reichstag […] ist die unter kaiserlichen Auspicien gehaltene Versammlung, zu welcher sämmtliche mit Reichsstandschaft versehene Personen berufen sind, um über die Ausübung der, dem Reichsoberhaupte nicht besonders vorbehaltenen Reichsregierungsrechte […] zu berathschlagen und darüber Schlüsse abzufassen."

¹ Nach Helmut Neuhaus, Der Reichstag als Zentrum eines "handelnden" Reiches, in: Heinz Schilling/Werner Heun/Jutta Götzmann (Hg.), Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806, Bd. 2: Essays, Dresden 2006, S. 43.

² Justus Christoph Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, Göttingen 1803, S. 175.

Seine Keimzelle waren wenig strukturierte Hoftage des Mittelalters, in der Reichsreform unter König Maximilian I. erhielt er 1495 seine institutionalisierte Form. Der Reichstag wurde vom Kaiser einberufen und fand in verschiedenen Reichs- oder Bischofsstädten statt. Zwischen 1663 und 1806 tagte der Reichstag ununterbrochen in Regensburg und wurde so zum Immerwährenden Reichstag. Während bis 1653/1654 die Reichsfürsten selbst tagten, wandelte sich der Reichstag nach 1663 in Regensburg zum Gesandtenkongress³.

³ Vgl. zum Reichstag: Johann Jacob Moser, Von denen Teutschen Reichs-Taegen, 2 Bde. (Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 6), Frankfurt am Main 1774; Heinrich Wilhelm von Bülow, Ueber Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages, 2 Bde., Regensburg 1792; Andreas BIEDERBICK, Der Deutsche Reichstag zu Regensburg im Jahrzehnt nach dem Spanischen Erbfolgekrieg 1714-1724. Der Verlauf der Religionsstreitigkeiten und ihre Bedeutung für den Reichstag, Düsseldorf 1937; Wilhelm Hein, Der Regensburger Reichstag von 1740 bis 1745, Wien 1953; Walter Fürnrohr, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Regensburg 1965; Friedrich Hermann Schubert, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der Frühen Neuzeit (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Baverischen Akademie der Wissenschaften, Bd.7), Göttingen 1966; Karl Otmar Freiherr von Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776-1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, Bd.1: Darstellung (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Bd. 38), Wiesbaden 1967, S. 51 – 68; Peter Cor-TERIER, Der Reichstag. Seine Kompetenzen und sein Verfahren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Bonn 1972; Anton Schindling, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Bd. 143), Mainz 1991; Karl Härter, Reichstag und Revolution 1789-1806. Die Auseinandersetzung des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auf das Alte Reich (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 46), Göttingen 1992; Karl Otmar Freiherr von Aretin, Das Alte Reich 1648-1806, Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648-1684), Stuttgart 1997, S. 130-142; Axel Gotthard, Das Alte Reich 1495–1806, Darmstadt 2003, S. 19–24; Nikolaus Leiher, Die rechtliche Stellung der auswärtigen Gesandten beim Immerwährenden Reichstag zu Regensburg. Eine rechtshistorische Untersuchung unter Auswertung der Schriften zum Ius Publicum des Alten Reiches, Aachen 2003; NEUHAUS (wie Anm. 1); Susanne FRIEDRICH, Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700 (Colloquia Augustana, Bd. 23), Berlin 2007; Guido Braun, Der Immerwährende Reichstag aus französischer Sicht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Michael Rohrschnei-DER (Hg.), Der Immerwährende Reichstag im 18. Jahrhundert. Bilanz, Neuansätze und Perspektiven in der Forschung (Zeitenblicke 11-2/2012), www.zeitenblicke.de/2012/2/Braun/ (letzter Zugriff, hier und im Folgenden: 19.5.2016); Susanne FRIEDRICH, Der Kurier des Kardinals. Kommunikation als Perspektive auf den Immerwährenden Reichstag, in: ebd., www.zeitenblicke.de/2012/2/Friedrich/; Karl Härter, Der Immerwährende Reichstag (1663-1806) in der historischen Forschung, in: ebd., www.zeitenblicke.de/2012/2/Haerter/; Michael Rohrschneider, Österreich und der Immerwährende Reichstag. Studien zur Klientelpolitik und Parteibildung (1745-1763) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 89), Göttingen 2014.

Der Reichstag bestand aus drei Kurien, die die hierarchische Struktur des Reichs abbildeten: der Kurfürstenrat, der Reichsfürstenrat und der Städterat. Der Kurfürstenrat bestand nach dem Westfälischen Frieden aus acht bzw. neun Mitgliedern unter dem Direktorium des Kurfürsten von Mainz. Im Städterat waren 51 Städte unter dem Vorsitz der gastgebenden Reichsstadt Regensburg vertreten.

Der Fürstenrat war die größte und vielfältigste der drei Kurien und bestand am Ende des Reichs aus einhundert Mitgliedern, 37 auf der geistlichen und 63 auf der weltlichen Bank. Seine Leitung wechselte zwischen dem Erzherzog von Österreich und dem Erzbischof von Salzburg. Neben den 94 Virilstimmen, über deren Abgabe der jeweilige Reichsfürst alleine und selbständig entscheiden konnte, gab es sechs Kuriatstimmen – zwei geistliche für die rheinischen und schwäbischen Reichsprälaten und vier weltliche für die fränkischen, schwäbischen, westfälischen und wetterauischen Reichsgrafen. Die sechs Kuriatstimmen wurden von insgesamt über 140 Prälaten und Grafen gemeinsam wahrgenommen. Der Reichsfürstenrat war "eine Art Sammelbecken"⁴ reichischen Hochadels mit stark inhomogener Mitgliederstruktur, die sich in ihrer Zusammensetzung bis 1653/1654 regelmäßig änderte⁵.

Die überwiegende Mehrheit der Stimmen im Reichsfürstenrat bestand aus – wie dargestellt – so genannten Virilstimmen, also Einzelstimmen, über deren Abgabe der Inhaber alleine entscheiden konnte⁶: "One man, one vote."⁷

Reichsstandschaft und Stimmführung waren ursprünglich persönliche Rechte, also an die Person des Fürsten gebunden. Ende des 16. Jahrhunderts setzte sich allerdings das territoriale Recht durch, so dass nun die Rechte an ein Land mit reichsunmittelbarer Landeshoheit gebunden waren und nicht mehr an die Person eines Fürsten. Dennoch hatte der Landesherr ein Recht zur freien Stimmausübung und konnte durch Kumulation mehrerer Territorien mehrere Stimmen auf sich vereinigen. So verfügten am Ende des 18. Jahrhunderts Preußen über acht, die Kurpfalz und Hannover über je sechs, Böhmen, Baden und Mecklenburg über je drei Stimmen im Reichsfürstenrat. Damit standen hinter den insgesamt 60 weltlichen Virilstimmen im Reichsfürstenrat lediglich 37 Fürsten⁸. Nach der Entwicklung des

⁴ HÄRTER, Reichstag und Revolution (wie Anm. 3) S. 39.

⁵ Johann Heinrich Zedler, Fürstliches Collegium oder Fürsten-Rath, in: ders., Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd.9, Halle/Leipzig 1735, Sp.2269–2273; Carl Wilhelm von Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Berlin 1830.

⁶ Waldemar DOMKE, Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath von 1495–1654 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 11), Breslau 1882.

⁷ GOTTHARD (wie Anm. 3) S. 21.

⁸ von Aretin, Heiliges Römisches Reich (wie Anm.3) S.66f.; Delia Klein, Die Bemühungen des Erzstiftes Mainz um Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat, München 1972, S.46–53; Härter, Reichstag und Revolution (wie Anm.3) S.37.

Reichstags von der Fürstenversammlung zum Gesandtenkongress nach 1663 war es Alltag, dass ein Gesandter in einer Abstimmung nacheinander die Virilstimmen verschiedener Reichsfürsten vertrat. So wurden am Ende des 18. Jahrhunderts 100 Stimmen im Reichsfürstenrat von insgesamt zwanzig Gesandten wahrgenommen⁹.

1.2 Admission in den Reichsfürstenrat

Bei Neuaufnahmen waren im Reichsfürstenrat zwei verschiedene Fälle möglich: die Readmission einer übergangsweise nicht geführten Stimme oder die Admission eines neu erhobenen Reichsfürsten, der bisher nicht am Reichstag vertreten war. Konkrete Verfahrensregelungen dazu entstanden im 17. Jahrhundert. Als ersten Schritt schlug der Kaiser vor, dass ein neues Mitglied in den Reichsfürstenrat aufgenommen werden sollte. Diese Empfehlung erfolgte in Form eines kaiserlichen Kommissionsdekrets. Daraufhin mussten Kurfürstenrat und Reichsfürstenrat zustimmen, erst dann konnte die Admission vollzogen werden. Das reichsstädtische Kollegium hatte als dritte Kurie des Reichstags kein Mitspracherecht. Nach der Ratifikation des Reichsgutachtens durch den Kaiser konnte dem neuen Mitglied ein Sitz zugewiesen und die Introduktion vollzogen werden.

Die materiellen Voraussetzungen zu einer Aufnahme in den Reichsfürstenrat waren der Rang eines Reichsfürsten und ein reichsunmittelbares Territorium, das keiner fremden Landeshoheit unterworfen sein durfte. Letztlich war eine Aufnahme aber in erster Linie von den machtpolitischen Konstellationen am Reichstag abhängig¹¹.

Rechtlich fixiert wurden diese Regelungen vor allem im Kontext der Standeserhöhungen an verschiedenen Stellen. 1636 wurden erstmalig Standeserhöhungen in einer Wahlkapitulation erwähnt. Als Voraussetzungen wurden Verdienst, Reichsstandschaft und Begüterung aufgeführt¹². In der Wahlkapitulation Ferdinands IV. wurden die Regelungen 1653 weiter spezifiziert und ergänzt um den Passus, dass die Kurien des Reichstags in eine Admission einbezogen werden sollten: Niemand aber von denen neuw erhöheten Fürsten, Grafen unnd Herren, dem fürstlichen

⁹ VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich (wie Anm. 3) S. 66 f.

¹⁰ Heinrich Gottlieb Francke, Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichs-Tags im Heil. Röm. Reich, Regensburg 1761, S.7–9; von Bülow (wie Anm. 3) S. 202–204; Klein, Die Bemühungen (wie Anm. 8) S. 56–68; Härter, Reichstag und Revolution (wie Anm. 3) S. 37 f.; Harry Schlip, Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert, in: Volker Press/Dietmar Willoweit (Hg.), Liechtenstein. Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, München/Vaduz 1987, S. 270.

Härter, Reichstag und Revolution (wie Anm. 3) S. 37 f.; Schlip (wie Anm. 10) S. 270.
Art. XLVII Wahlkapitulation Ferdinands III. vom 24. Dezember 1636; gedruckt in: Wolfgang Burgdorf (Hg.), Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792 (Quellen zu Geschichte des Heiligen Römischen Reiches, Bd. 1), Göttingen 2015, S. 151.

Collegio, es seye gleich uff selbigen oder der Graffen Bäncken als Sessionem et Votum, wieder deroselben Willen, auftringen, sie haben sich dan darzue mit fürstenmesigen oder gräfflichen Reichsgütern, vorhero gnugsamb qualificirt unnd zue einer standtswürdigen Steuern in einem gewisen Creis eingelasen unnd verbunden unnd uber solches alles, neben dem churfürstlichen Collegium auch das jenige Collegium oder Banckh, darin sie aufgenohmen werden sollen, vorhero gnugsamb gehört worden¹³.

Dies wurde 1654 im Jüngsten Reichsabschied bestätigt: Kandidaten sollten *mit ohnmittelbaren Fürstmäßigen Reichs-Gütern versehen*¹⁴ sein und konnten nicht *ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens*¹⁵ in den Reichsfürstenrat aufgenommen werden.

Nachdem sich Umfang und Zusammensetzung des Reichsfürstenrats bis ins 17. Jahrhundert immer wieder verändert hatten, blieb er nach 1663 relativ stabil. Noch beim letzten Reichstag traditionellen Musters 1653/1654 in Regensburg wurden neun neue Fürsten aufgenommen¹⁶. Zwischen 1664 und 1754 folgten zehn weitere Aufnahmen. Die letzte Introduktion erfolgte 1754 mit der Aufnahme des Fürsten von Thurn und Taxis¹⁷.

Die Mehrzahl der neu aufgenommenen Fürsten war von Reichsgrafen zu Reichsfürsten erhoben worden und katholisch. Alle neuaufgenommenen Fürsten gehörten Familien mit enger Bindung an den Wiener Hof an, teilweise über viele Generationen hinweg.

Daneben gab es im 18. Jahrhundert zahlreiche Versuche, im Reichsfürstenrat Sitz und Stimme zu erlangen, die nicht erfolgreich waren. Zum einen waren das Bemühungen um Neuaufnahmen: 1666 und 1669 der Herzog von Croÿ, 1715 der Fürst von Lamberg, 1716 der Fürst von Löwenstein-Wertheim, 1672, 1707 und 1729 der Graf von Nassau-Saarbrücken, 1674, 1695, 1697 und 1708 der Fürst von Oettingen, 1663, 1688, 1708, 1728 und 1731 die Grafen von Pfalz-Sulzbach, 1717 der Graf von Waldeck, 1693 und 1708 der Herzog von Sachsen-Naumburg und -Merseburg, sowie 1663 der Herzog von Sachsen-Querfurt.

¹³ Art. XLV Wahlkapitulation Ferdinands IV. vom 2. Juni 1653; gedruckt in: ebd., S. 183.
¹⁴ § 197 Jüngster Reichsabschied; gedruckt in: Arno Buschmann (Hg.), Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, Bd. 2, Baden-Baden 1994, S. 270.

⁵ Ebd.

¹⁶ 1653: Hohenzollern, Lobkowitz, Eggenberg; 1654: Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Nassau-Hadamar und -Siegen, Nassau-Dietz und -Dillenburg, Auersperg. Vgl. Schlip (wie Anm. 10) S. 265 f.

¹⁷ Portia (1664), Ostfriesland und Fürstenberg (1667), Schwarzenberg (1674), Waldeck (1686), Marlborough (1706), Lamberg (1709), Liechtenstein (1713), Schwarzburg und Thurn und Taxis (1754). Vgl. ebd., S. 266; Thomas Klein, Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand 1550–1806, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) S. 137–192.

Zum anderen beantragten Reichsfürsten Stimmen für ältere inkorporierte Territorien: 1708 und 1727 Braunschweig für die gefürstete Grafschaft Blankenburg, 1664 Kurköln und Sachsen Lauenburg alternierend für Engern und Westfalen, 1708 die Fürsten von Schwarzenberg für die gefürstete Landgrafschaft Klettgau, 1664, 1705 und 1710 Kurmainz für das Kloster Lorsch, zwischen 1707 und 1710 Preußen für die gefürstete Grafschaft Moers sowie 1708 für die Burggrafschaft Nürnberg, sowie 1500, 1521, 1541, 1548 und 1708 der Kurfürst von Sachsen für die Burg- und Landgrafschaft Thüringen, die Markgrafschaft Meißen und die Burggrafschaft Magdeburg¹⁸.

Letztlich sahen sich Aspiranten auf eine neue Stimme im Reichsfürstenrat einer breiten Opposition der alten Fürsten gegenüber, deren Ziel es war, ihre ständische Exklusivität zu wahren. Gleichzeitig versuchten die alten Fürsten, sich "durch Vermehrung ihrer Virilstimmen [für inkorporierte Territorien] von den kleinen Fürsten abzusetzen und eine der Bedeutung von Haus und Land adäquat erscheinende Teilhabe am Reich zu begründen"¹⁹.

So dauerten die Aufnahmeverfahren in der Regel sehr lange und wurden von unzähligen Bitt-, Protest- und Unterstützerschreiben begleitet. Das württembergische Anliegen zur Tecker Stimme ist somit ein exemplarischer Vorgang für zahlreiche andere. Ein Blick in die Reichstagsakten der Reichskanzlei zeigt die Breite dieser Schriftwechsel. So äußerte der Fürst von Waldeck 1686 in höflichster Form dem Kaiser gegenüber Unverständnis, warum sein Aufnahmeverfahren in den Reichsfürstenrat so lange dauerte²⁰. Ähnlich schrieb 1712 der Herzog von Pfalz-Sulzbach²¹. Der Herzog von Württemberg und der Markgraf von Baden unterstützten 1687 ausdrücklich den Fürsten von Oettingen beim Kaiser²², im Folgejahr empfahl der Kurfürst von Brandenburg wärmstens die Aufnahme von Sachsen-Querfurt²³. 1710 beschwerte sich Kurfürst August der Starke von Sachsen, dass acht neue Stimmen in den Reichsfürstenrat aufgenommen werden sollten,

¹⁸ Extractus Actorum Comitialium, die seit dem Westfälischen Frieden gesuchten, aber nicht erhaltenen fürstlichen Vota betreffend, erstellt von den herzoglichen Archivaren Christian Friedrich Sattler, Wilhelm Neuffer und Christian Friedrich Eisenbach vom 3. Februar 1755; HStAS A 202 Bü 2388. Johann Jacob Moser, Teutsches Staats-Recht, Bd. 35: Die weltlichen Reichs-Fürsten, Leipzig 1748, S.257–276 und S.292–294; Klein, Die Bemühungen (wie Anm. 8); Schlip (wie Anm. 10) S.269.

¹⁹ Schlip (wie Anm. 10) S. 269.

²⁰ Schreiben des Fürsten von Waldeck an den Kaiser vom 19. Juni 1686; HHStA Reichskanzlei Reichstagsakten Nr. 151.

²¹ Schreiben des Herzogs von Pfalz-Sulzbach an den Kaiser vom 3. Mai 1712; HHStA Reichskanzlei Reichstagsakten Nr. 154 a.

²² Schreiben des Herzogs von Württemberg und des Markgrafen von Baden an den Kaiser vom 1. Oktober 1687; HHStA Reichskanzlei Reichstagsakten Nr. 152.

²³ Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg an den Kaiser vom 8./18. Juni 1688; HHStA Reichskanzlei Reichstagsakten Nr.152.

nicht aber die von ihm beantragten vier²⁴, was bei ihm einige Befrembdung²⁵ auslöse.

Viele Anträge auf Admission scheiterten an reichsfürstlichem Widerstand. Zum letzten Mal wurde diese geschlossene Haltung der altfürstlichen Vertreter im Reichsfürstenrat 1754 deutlich, als der Fürst von Thurn und Taxis neu aufgenommen werden sollte. Die Fürsten verständigten sich, die Aufnahme nicht zu unterstützen²⁶ und wandten sich an den Kaiser. Sie äußerten ihre Befürchtung, ihre teilweise jahrhundertalten Stimmen würden durch eine hohe Anzahl neuer Stimmen entwertet und verlören ihr Gewicht: Es ist nemlich, allergnädigster Kayser und Herr, an dem, daß man je und allezeit die Reichs-Standschafft und das Sitz- und Stimm-Recht in der Reichs-Versammlung vor so ein unschätzbares Kleinod gehalten, daß, da in dem churfürstlichen Collegio der Namens durch die Reichs-Gesetze auf gantz wenige fixirt worden, man bey dem fürstl[ichen] Collegio zu allen Zeiten, wie billig, mit großer Aufmerksamkeit getrachtet hat, zu verhüten, daß die Beträchtlichkeit der Stimmen und ihrer Würckung nicht in Ansehung der Singulorum durch die allzu große Multiplication derselben verkleinert werden mögte²⁷. Dass der Fürst von Thurn und Taxis 1754 schließlich gegen breite Proteste zugelassen wurde, empfanden viele Reichsfürsten als eine willkührliche Gnade und Gefälligkeit²⁸ des Kaisers dem Fürsten gegenüber.

1.3 Rangordnung und Arbeitsweise im Reichsfürstenrat

Untrennbar mit der Introduktion in den Reichsfürstenrat verbunden war die Frage der Präzedenz, also der Rangordnung. An welche Stelle der Fürstenhierarchie innerhalb der Kurie sollte die neue Stimme einsortiert werden? Da diese Frage oft lange nicht geklärt werden konnte, wirkten die Fragen nach Rang und Präzedenz in vielen Fällen aufschiebend in den Aufnahmeverfahren²⁹.

²⁴ Schreiben des Kurfürsten von Sachsen und Königs von Polen an den Kaiser vom 30. September 1710; HHStA Reichskanzlei Reichstagsakten Nr. 154a.

²⁵ Kaiserliches Reskript an den Grafen von Herbersten am polnischen Hof vom 13. November 1710; HHStA Reichskanzlei Reichstagsakten Nr. 154a.

²⁶ Project Voti in der fürstlich Taxischen Admissions-Angelegenheit; HStAS A 202

²⁷ Project Schreibens ad Imperatorem nomine der altfürstlichen Höfe puncto der von verschiedenen neuen Fürsten suchende Admission in Reichsfürsten-Rath; HStAS A 202 Bij 1660.

²⁸ Beweg-Gründe, warum die correspondirende Fürsten ohne Abbruch ihrer eigenen Praerogativen, Würden, Lustre und Ansehens in die Introduction neuer und zumahlen ohnqualificirter Fürstlicher Häuser ohnmöglich geheelen können und mithin dagegen eine allerunterthänigste Repraesentation an Kayserlicher Majestät zu thun sich höchstens gemüßiget gesehen, Anno 1754; HStAS A 202 Bü 1635.

²⁹ Vgl. zu Rang- und Sitzordnung im frühneuzeitlichen Reichstag v. a.: Moser, Teutsches Staats-Recht, Bd. 35 (wie Anm. 18) S. 485–552; Johann Jacob Moser, Teutsches Staats-Recht, Bd. 36: Die Rang-Ordnung unter denen Reichs-Fürsten, Leipzig 1748, S. 1–137;

Die ältere Literatur seit dem 19. Jahrhundert verurteilte in Verkennung der zeitgenössischen Bedeutung diese Fixierung auf den Rang und die damit verbundenen Auseinandersetzung als "nichtige Dinge"³⁰, "naiv", "Äußerlichkeiten" oder "zeremonielles Beiwerk"³¹. Bereits "für das aufgeklärte Publikum [ab Ende des 17. Jahrhunderts] wurde das *Theatrum praecedentiae* des Reichstags zum lächerlichen Komödienspiel, das sich wirklicher politischer Macht ebenso weit entfernt hatte wie von wahrer, verinnerlichter Moral."³²

Eine Rangordnung im Reichstag verfestigte sich ab Ende des 15. Jahrhunderts. Ihre Entstehung und Begründung bleibt allerdings unklar. Relevant war diese Rangordnung an drei Stellen: bei der Festlegung der Sitzordnung, bei der Abgabe der Voten im System der Umfrage und bei der Reihenfolge der Unterschriften unter den Reichsabschieden. Ab dem 16. Jahrhundert verrechtlichte sich die Betrachtung von Rang- und Sitzordnung, es entstand das *Ius praecedentiae*³³.

Kriterien für den Rang im Reichsfürstenrat waren Alter des Geschlechts, historische Abstammung, Vielzahl der Herrschaftstitel, Macht, Reichtum, Größe und anderes mehr. Eine eindeutige Festlegung gab es nicht, letztlich die größte Relevanz besaßen Herkommen und Tradition³⁴.

Rangstreitigkeiten gab es am Reichstag vor allem auf der weltlichen Fürstenbank im Reichsfürstenrat. Besonders umstritten war der erste Sitz und damit verbunden das Direktorium in der Fürstenkurie zwischen Österreich, Bayern und Sachsen. Entschärft wurde diese Auseinandersetzung erst dadurch, dass der Erzherzog von Österreich von der weltlichen auf die geistliche Bank verlegt wurde. Daraufhin entstand allerdings dort ein ähnlicher Streit zwischen Österreich, Salzburg und Magdeburg. Seit dem 16. Jahrhundert lagen sich Pommern, Württemberg, Hessen und Baden in den Haaren, in welcher Reihenfolge ihre Vertreter aufgerufen werden sollten. Aber auch die Städtekurie blieb von diesen Fragen nicht verschont. Die

Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, S. 91–132.

³⁰ Walter Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter (Historische Untersuchungen, Bd. 5), Berlin 1887, S. 260.

³¹ SCHUBERT (wie Anm. 3) S. 113 f., 125 f., 165 f., 172, 234 f.

³² STOLLBERG-RILINGER (wie Anm. 29) S. 131. Vgl. allgemein zur Reichstagsforschung: Härter, Der Immerwährende Reichstag (wie Anm. 3).

³³ Vgl. zum *Ius praecedentiae* und zu den Zeremonialwissenschaften: Zacharias ZWAN-TZIG, Theatrum Praecedentiae oder eines Theils Illustrer Rang-Streit, andern Theils Illustre Rang-Ordnung, Berlin 1706; Miloš VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998.

³⁴ STOLLBERG-RILINGER (wie Anm. 29) S. 105 f.

Auseinandersetzung um ihren jeweiligen Vorrang führten die Reichsstädte Köln und Aachen von 1454 bis ins 18. Jahrhundert³⁵.

Immer wieder gab es auf verschiedenen Reichstagen Anläufe, die Sitzordnungen in den Kurien verbindlich festzulegen. Aber weder den Kaisern noch den Reichsständen gelang ein befriedigendes Ergebnis³⁶. Verstärkt wurde das Problem vor 1663 durch die Tatsache, dass nicht immer alle Fürsten anwesend waren und dass die persönlich anwesenden Fürsten niederen Ranges Vorrang vor den Gesandten der Fürsten höheren Ranges forderten. Dies erübrigte sich nach 1663, als sich der Immerwährende Reichstag zum reinen Gesandtenkongress entwickelte³⁷. Gelöst wurde das Dilemma der Rang- und Sitzordnung letztlich dadurch, dass man auf eine Lösung verzichtete. Man wechselte die Sitze täglich und entwickelte "höchst komplizierte Modelle des täglichen Sitztauschs nach verschiedenen "Strophen", die bis ins späte 18. Jahrhundert in Geltung blieben"³⁸.

Durch diese Nicht-Entscheidung wurde auch der Konflikt zwischen Pommern, Württemberg, Hessen und Baden beigelegt. 1576 wurde für Württemberg und Pommern eine ewige Alternation festgelegt, Baden und Hessen wurden hierin mit einbezogen. 1670 wurde die Strophe auf Mecklenburg ausgeweitet³⁹.

2. Württemberg, die Herzöge von Teck und der Reichstag

2.1 Der Übergang der Herrschaft Teck an Württemberg

Es kann niemand, deme die Historie von Teutschland nur in etwas kundig, verborgen seyn, daß die Hertzoge von Teck zu ihrer Zeit unter die vornehmste Fürsten deß Reichs gezehlet, und zumal, ihres berühmten Ursprungs halber, vor andern hochgehalten und distinguiret worden⁴⁰. Die Herzöge von Teck waren eine Seitenlinie der Zähringer und sind vom 12. bis ins 15. Jahrhundert im Südwesten nachweisbar. Die Herzöge waren begütert um die Burg Teck am Albtrauf und um Oberndorf am Oberen Neckar⁴¹. Im 14. Jahrhundert erwarben die Herzöge

³⁵ Klein, Die Bemühungen (wie Anm. 8) S. 28 f.; Stollberg-Rilinger (wie Anm. 29) S. 117 f.

³⁶ Vgl. die Reichstage 1500, 1530, 1543, 1545, 1570, 1576, 1582, 1608, 1641, 1654 und 1685. STOLLBERG-RILINGER (wie Anm. 29) S. 119–125.

³⁷ Ebd., S. 111 f.

³⁸ Ebd., S. 125.

³⁹ Ebd., S. 125 f.

⁴⁰ Johannes von Backmeister, Deductio fundamentorum betreffend die von dem hochfürstlichen Hauß Wirtemberg in Comitiis suchende Readmission deß herzoglich-Teckischen Voti, [Stuttgart 1708], S.1.

⁴¹ Vgl. zu den Herzögen von Teck: Irene Gründer, Studien zur Geschichte der Herrschaft Teck (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 1), Stuttgart 1963; Armin Wolf, Herzöge von Teck, in: LexMA 8 (2002) Sp. 517; Rolf Götz, Geschichte Kirchheims von der ersten urkundlichen Nennung im Jahre 960 bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in:

zusätzlich Mindelheim. Nicht ganz klar ist, ob 1292 Herzog Konrad II. von Teck zum römischen König gewählt wurde. Vor seiner Krönung wurde er allerdings ermordet und in Owen am Fuße der Teck beigesetzt⁴².

Die Familie der Herzöge von Teck teilte sich im 13. Jahrhundert in die Linien Owen und Oberndorf, wobei letztere bereits im 14. Jahrhundert ausstarb und die Besitzungen am Oberen Neckar an die Grafen von Hohenberg verkauft wurden. Zwischen 1319 und 1323 zwangen Geldsorgen die Herzöge von Teck, ihre Besitzungen um Kirchheim und Owen an die Habsburger und die Württemberger zu verpfänden. Nach und nach kauften in der Folge die Grafen von Württemberg die verpfändeten Besitzungen auf, so dass die Herrschaft Teck 1381 und 1386 komplett an Württemberg überging. Mit Herzog Ludwig von Teck, Patriarch von Aquilea, starb diese Seitenlinie der Zähringer 1439 aus.

1073 und bereits zuvor stifteten die Herzöge in Weilheim das später in den Schwarzwald transferierte Kloster St. Peter, in Kirchheim 1240 ein Dominikanerinnenkloster und 1360 das Spital zum Heiligen Geist. Jede dieser drei geistlichen Institutionen konnte im Laufe der folgenden Jahrhunderte bedeutende Stiftungen auf sich vereinen und gelangte so zu reicher Blüte⁴³.

Die Herzöge von Teck waren nach dem Aussterben der Zähringer und der Staufer die ranghöchsten Fürsten in Schwaben. Anders als es der Titel impliziert, waren die Herzöge von Teck nicht Herren eines Herzogtums, sondern lediglich einer Herrschaft Teck. "Zu klein, um wirklich fürstliche Machtbasis zu sein, zu wenig mächtig, um der anspruchsvollen Bezeichnung eines Herzogs von Teck politisches Gewicht zu geben, wurde das Gebiet seit dem 13. Jahrhundert die schmale Grund-

Rainer Kilian (Hg.), Kirchheim unter Teck. Marktort, Amtsstadt, Mittelzentrum, Kirchheim unter Teck 2006, S. 97–273; Rolf Götz, Wege und Irrwege frühneuzeitlicher Historiographie. Genealogisches Sammeln zu einer Stammfolge der Herzöge von Teck im 16. und 17. Jahrhundert (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, Bd. 8), Ostfildern 2007; Rolf Götz, Die Herzöge von Teck. Herzöge ohne Herzogtum (Schriftenreihe des Stadtarchivs Kirchheim unter Teck, Bd. 33), Kirchheim unter Teck 2009.

⁴² Armin Wolf, König für einen Tag: Konrad von Teck. Gewählt, ermordet (?) und vergessen (Schriftenreihe des Stadtarchivs Kirchheim unter Teck, Bd. 17), Kirchheim unter Teck 1993.

⁴³ Vgl. zu den drei geistlichen Institutionen: Ulrich P. Ecker, Die Geschichte des Klosters S. Johannes-Baptista der Dominikanerinnen zu Kirchheim unter Teck, Freiburg 1985; Bettina Gerstmeier, Das Spital zum Heiligen Geist in Kirchheim unter Teck. Armenhaus, Fürsorgeanstalt, Pfründnerhaus und landwirtschaftlicher Betrieb (Schriftenreihe des Stadtarchivs Kirchheim unter Teck, Bd. 16), Kirchheim unter Teck 1993; Hans-Otto Mühleisen (Hg.), Das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald. Studien zu seiner Geschichte von der Gründung im 11. Jahrhundert bis zur frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts, Bd. 68), Waldkirch 2001; Rainer Laskowski, Das ehemalige Dominikanerinnenkloster in Kirchheim unter Teck, in: Sigrid Hirbodian/Petra Kurz (Hg.), Die Chronik der Magdalena Kremerin im interdisziplinären Dialog (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 76), Ostfildern 2016, S. 183–223.

lage eines wohl vornehmen, aber letztlich doch mittelmächtigen Geschlechts"⁴⁴ – so Decker-Hauff 1963. Noch weiter ging Eugen Schneider in seiner "Württembergischen Geschichte" von 1896. Er schrieb, das Herzogtum Teck sei "niemals ein eigenes Fürstentum gewesen"⁴⁵. Der Herzogstitel rührte also vom vornehmen Zähringer Ursprung der Tecker, nicht von einer territorialen Machtgrundlage am Albtrauf her⁴⁶.

2.2 Die Erhebung Württembergs zum Herzogtum 1495

Überraschend erhielt Graf Eberhard im Bart von König Maximilian das Angebot, auf dem Wormser Reichstag 1495 zum Herzog erhoben zu werden. Der Anlass dazu muss unklar bleiben, offensichtlich ist dagegen die Begründung: Württemberg war die größte Grafschaft des Reichs, stand im Konnubium mit fürstlichen Familien und hatte zahlreiche Grafen in seinem Gefolge. Graf Eberhard erhoffte sich nun den Titel eines Herzogs von Schwaben, dieser war ihm aber nicht vergönnt – wohl wegen der dann vorprogrammierten Konkurrenz zum Haus Habsburg im Südwesten des Reichs⁴⁷.

Vielleicht als kleine Entschädigung für diese enttäuschten Hoffnungen gestattete der König dem neuen Herzog von Württemberg, Titel und Wappen der alten Herzöge von Teck führen zu dürfen. Dadurch wurde der neue Herzogstitel mit der Tradition des alten Herzogstitels hinterlegt, aufgewertet und geschmückt. Tatsächlich nannten sich die neuen Herzöge von nun an stets Herzöge von Württemberg und Teck und übernahmen die Rauten der Herzöge von Teck in ihr Wappen⁴⁸. Andere Interpretationen deuten den Herzogstitel von Teck nicht als Trostpflaster, sondern vielmehr als Voraussetzung für den württembergischen Herzogstitel: "Der Besitz der Teck verhalf dem Hause Württemberg 1495 zum Erwerb des Herzogstitels."

Als 1547 auf dem Reichstag zu Augsburg Pommern gegen die Erhebung Württembergs zum Herzogtum protestierte, argumentierte Herzog Ulrich von Würt-

⁴⁴ Hansmartin Decker-Hauff, Vorwort, in: Gründer (wie Anm. 41) S.V.

⁴⁵ Eugen Schneider, Württembergische Geschichte, Stuttgart 1896, S. 285.

⁴⁶ Vgl. auch: Götz, Geschichte Kirchheims (wie Anm. 41) S. 122; Götz, Die Herzöge von Teck (wie Anm. 41) S. 11–13.

⁴⁷ Vgl. zur Herzogserhebung: Schneider, Württembergische Geschichte (wie Anm. 45) S. 92 f.; Hans-Georg Hofacker, Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: ZWLG 47 (1988) S. 71 – 148; Hans-Martin Maurer, Die Erhebung Württembergs zum Herzogtum im Jahre 1495, in: ZWLG 58 (1999) S. 11 – 45; Hans-Martin Maurer, Eberhard im Bart auf dem Reichstag in Worms von 1495, in: ZWLG 59 (2000) S. 11 – 28; Bernd Wunder, Kleine Geschichte des Herzogtums Württemberg, Leinfelden-Echterdingen 2009, S. 32 – 35.

⁴⁸ Maurer, Die Erhebung (wie Anm. 47) S. 35 f.

⁴⁹ Wolf, Herzöge von Teck (wie Anm. 41) Sp. 517.

temberg mit der Tradition der Herrschaft Teck: [...] zudem das Herzogthum Teck vormeßig sehr alt und viel hundert Jahr gewähret dem Fürstenthum Würtemberg einverleibt ist und deßelben Titel, Wappen, Namen, Stammen, Ornat und Dignitaet den Fürsten und Herzogen zu Würtenberg Inhalt kays[erlicher] Investitur zugeeignet⁵⁰. Dagegen legte Pommern 1557 auf dem Reichstag in Regensburg erneut Widerspruch ein, denn das Herzogthum Teck sey Accessorium, aber das Herzogthum Wirtenberg ist Principale⁵¹. Letztlich blieb dieser Protest allerdings ohne Gewicht. Und warum der Herzog von Pommern der württembergischen Erhebung von 1495 erst 1547 widersprach, ist unklar. Ein Mangel an Gelegenheit kann es nicht gewesen sein, hatten doch zwischen 1495 und 1547 etwa vierzig Reichstage stattgefunden.

Im Herzogsbrief⁵², den König Maximilian 1495 für Eberhard im Bart ausstellen ließ, lesen sich die Regelungen zu Titel und Wappen der Herzöge von Teck wie folgt: Und wiewol das hertzogthumb zu Deck mit anderm dem vorgemelten hertzogthum zu Wirtemberg auch eingeleybt und vereiniget ist, so geben wir doch zu fur uns und unser nachkommen, römisch keyser und künig, am reyche und wellen, das sich der obgemelt hertzog Eberhart zu Wirtemperg und sein nachkommen hertzogen zu Wirtemberg von sölchem hertzogthumb zu Deck titels, wappens und namens, auch aller eeren und wirden gebrauchen süllen und mügen, nit minder dann von dem obgemelten vereinigten und verleybten hertzogthumb zu Wirtemberg⁵³.

2.3 Mömpelgard - Die zweite Stimme Württembergs in Regensburg

Neben der Virilstimme, die Württemberg im Reichsfürstenrat für das Herzogtum führte, gab es eine zweite Virilstimme für die gefürstete Grafschaft Mömpel-

⁵⁰ Schreiben des Herzogs von Württemberg an den Herzog von Pommern aus dem Jahr 1547; regestiert in: Extractus Actorum Archivalium das Herzogthum Teck comitiale betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

⁵¹ Ebd

⁵² Herzogsbrief für Graf Eberhard im Bart vom 21. Juni 1495; HStAS A 602 Nr.711 (= WR 711). Gedruckt in: Christian Friedrich Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Graven, Bd.4, Tübingen 1777, Beilage 20, S.67–72; August Ludwig Reyscher (Hg.), Sammlung der württembergischen Staats-Grund-Gesetze, Bd.2 vom 21. Juli 1495 bis 31. Dezember 1805 (Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd.2), Stuttgart 1829, Nr.12, S.1–7; Eugen Schneider (Hg.), Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 11), Stuttgart 1911, Nr. 24, S.80–87; Heinz Angermeier (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5: Reichstag von Worms 1495, Bd. 1: Akten, Urkunden und Korrespondenzen, Göttingen 1981, Nr. 1168, S. 914–919; Stephan Molitor (Hg.), Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis, Stuttgart 1995, Nr. 11, S. 82–85.

⁵³ Herzogsbrief für Graf Eberhard im Bart vom 21. Juni 1495; gedruckt in: Schneider, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 52) S. 85.

gard, die 1397 durch Heirat an Württemberg kam und dann im Besitz verschiedener Seitenlinien des Hauses war. Im 17. und frühen 18. Jahrhundert wurde die Grafschaft Mömpelgard von der jüngeren Nebenlinie Württemberg-Mömpelgard regiert. Die Grafschaft war stets vom Hauptland des Herzogtums getrennt und wurde auch bei der Erhebung zum Herzogtum 1495 nicht den württembergischen Landen zugeschlagen. Mömpelgard war nicht auf den württembergischen Landtagen vertreten und das Mömpelgarder Lehen wurde vom Kaiser stets getrennt vom eigentlichen württembergischen vergeben. Bis 1723 war die Grafschaft relativ unabhängig von der Stuttgarter Hauptlinie. Mit dem Wildbader Vertrag 1715 und nach dem Tod des erbenlos verstorbenen Herzogs Leopold Eberhard 1723 trat die Nebenlinie die Herrschaft an die Hauptlinie ab⁵⁴.

Obwohl Reichsgrafen im Normalfall über die Grafenbank im Reichstag nur Anteil an einer der Kuriatstimmen hatten, verfügte die Grafschaft Mömpelgard über eine eigene Virilstimme im Reichsfürstenrat. Diese Stimme ist erstmals im Augsburger Reichsabschied von 1559 aufgeführt⁵⁵.

Die Mömpelgarder Stimme auf den Reichstagen wurde nicht von Stuttgart aus gelenkt, sondern von den Mömpelgardern selbständig eingesetzt. Auf den Reichstagen 1559, 1566, 1570 und 1594 war Mömpelgard vertreten, 1576, 1582 und 1598 fehlt die Mömpelgarder Unterschrift unter den Reichsabschieden. 1603 und 1608 versuchte Herzog Friedrich von Württemberg auch als Graf von Mömpelgard auf dem Reichstag aufzutreten und beide Stimmen abzugeben. Dies scheiterte am

⁵⁴ Vgl. zu Mömpelgard: Johann Jacob Moser, Mömpelgardisches Staatsrecht. Herausgegeben und eingeleitet von Wolfgang Hans Stein (VKgL A 35), Stuttgart 1983; Johann Jacob Moser, Von denen Teutschen Reichs-Ständen, der Reichs-Ritterschafft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichs-Glidern (Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 4), Frankfurt am Main 1767, S.603–608; Albert Eugen Adam, Mömpelgard und sein staatsrechtliches Verhältnis zu Württemberg und dem alten deutschen Reiche, in: WVjH 7 (1884) S. 181–200 und S.278–285; Jean-Marc Debard/Jürgen Michael Schmidt, Die jüngere Seitenlinie Württemberg-Mömpelgard (1617–1723), in: Sönke Lorenz/Dieter Mertens/Volker Press (Hg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S.176–187; Jean-Pierre Dormois, Herzog Leopold Eberhard und die Linie der Grafen von Sponeck, in: ebd., S.242–246; Rainer Babel, Mömpelgard zwischen Frankreich und dem Reich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Sönke Lorenz/Peter Rückert (Hg.), Württemberg und Mömpelgard. 600 Jahre Begegnung (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 26), Leinfelden-Echterdingen 1999, S.285–302; Horst Carl, "Ein rechtes anomalum". Die umstrittene reichsrechtliche Stellung Mömpelgards, in: ebd., S.247–363.

⁵⁵ Johann Jacob Moser, Über die gefürstete Grafschaft Mömpelgard und ihre Vorrechte, 1720, in: Wolfgang Hans Stein (Hg.), Johann Jakob Mosers Mömpelgardisches Staatsrecht (VKgL A 35), Stuttgart 1983, S.69–84; Johann Jacob Moser, Einleitung in das Fürstlich-Mömpelgardische Staats-Recht, 1772, in: Ebd., S.149; Moser, Von denen Teutschen Reichs-Ständen (wie Anm.54) S.606–608; Gregor Richter, Die württembergischen Reichstagsstimmen von der Erhebung zum Herzogtum bis zum Ende des alten Reiches. Ein Beitrag zur Frage der Reichsstandschaft von Württemberg, Mömpelgard und Teck, in: ZWLG 23 (1964) S.352–362; CARL (wie Anm.54) S.257–360.

Widerstand der anderen Reichsstände und wurde zur Entscheidung dem Kaiser übergeben⁵⁶.

Als auf dem Regensburger Reichstag von 1641 Mömpelgard nicht unter den Fürsten mit einem Recht auf Virilstimme genannt wurde, protestierte der württembergische Reichstagsgesandte Andreas Burckhard dagegen. Die Direktorialgesandten waren aber nicht davon zu überzeugen, Mömpelgard wieder in die Liste aufzunehmen, so dass sich Württemberg letztlich wieder an den Kaiser um Entscheidung wandte. Bis zur Einberufung des nächsten Reichstags 1653 konnte die Frage nicht geklärt werden. Erst nach Beginn der Sitzungen wurde im Reichsfürstenrat eine Entscheidung getroffen: Damals nämlich wurde beschlossen, das mömpelgardische Votum in Zukunft unmittelbar nach Henneberg aufzurufen und so ist diese präjudizierliche Frage, ob man sie zulassen solle, von selbst und durch den Vollzug entschieden worden⁵⁷. Im Jüngsten Reichsabschied 1654 wurde das dann nochmals fixiert.

Auf dem Immerwährenden Reichstag ab 1663 war Mömpelgard zunächst nicht mit einem eigenen Gesandten vertreten, die Stimme wurde vom württembergischen Gesandten für die Grafschaft geführt. Dann aber bestand noch im Jahr der Reichstagseröffnung 1663 Herzog Georg II. von Württemberg-Mömpelgard darauf, dass seine Stimme vor Henneberg, Ratzeburg, Hersfeld, Schwerin und Nomeny aufgerufen werden müsse. In den vergangenen hundert Jahren war Mömpelgard immer wieder an unterschiedlicher Stelle aufgerufen worden, 1653 hatte der Kaiser entschieden, dass Mömpelgard nach Henneberg aufzurufen sei. Durch kaiserliches Dekret vom 5. Mai 1654 wurden dann Schwerin, Ratzeburg und Hersfeld der Grafschaft Mömpelgard vorgezogen. 1663 wurde Cammin zwischen Schwerin und Ratzeburg eingeordnet. Durch die starke Stellung des Herzogs von Lothringen rutschte die von ihm gehaltene Markgrafschaft Nomeny vor Mömpelgard. Damit wurde Mömpelgard 1663 nicht mehr nur nach Henneberg, sondern zwischen Nomeny und Arenberg aufgerufen⁵⁸.

Für den Staatsrechtler Johann Jacob Moser war völlig klar, dass Mömpelgard zu den altfürstlichen Häusern zu zählen war und damit auch das Recht des Vortrittes vor allen Fürsten des Reiches und jedem einzelnen [hatte], die nicht eben so früh zu dieser höchsten Würde erhoben worden sind und die man gewöhnlich die neue fürstliche Häuser nennt, also den Herzögen und Fürsten von Aremberg, Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Nassau, Auersberg, Ostfriesland, Fürstenberg, Schwarzenberg, Oettingen und Liechtenstein⁵⁹.

⁵⁶ Moser, Einleitung (wie Anm. 55) S. 149 f.; Domke (wie Anm. 5) S. 46–49; Adam (wie Anm. 54) S. 195 f.

⁵⁷ Moser, Über die gefürstete Grafschaft (wie Anm. 55) S. 72. Vgl. auch Moser, Einleitung (wie Anm. 55) S. 150 f.

⁵⁸ Moser, Über die gefürstete Grafschaft (wie Anm.55) S.73–77; Moser, Einleitung (wie Anm.55) S.152.

⁵⁹ Moser, Über die gefürstete Grafschaft (wie Anm. 55) S. 78.

Das Ansinnen Herzog Georgs II., wieder vor den genannten Reichsständen aufgerufen zu werden, stellte sich als unrealistisch heraus. So beschwerte sich beispielsweise auch der Herzog von Arenberg beim Kaiser, dass Mömpelgard nicht vor Arenberg aufgerufen werden dürfe⁶⁰. Schließlich bestand der Herzog von Württemberg-Mömpelgard darauf, dass Mömpelgard nur dann aufgerufen wurde, wenn auch tatsächlich ein eigener Gesandter anwesend war, um nicht nach den genannten Reichsfürsten genannt zu werden. Es geschahe auch solches gegen das sonstige Comitial-Herkommen lange Zeit⁶¹. Für etwa zwanzig Jahre wurde Mömpelgard in Regensburg nun nicht mehr aufgerufen⁶².

Erst 1683 entsandte Herzog Georg II. mit Georg Thevenot und Johann Freudenhofer von Zetwing wieder eine Vertretung an den Reichstag. Nun entstand der gleiche Konflikt, der vorher mit Henneberg ausgetragen worden war, mit dem Herzog von Arenberg, der dadurch umgangen wurde, dass Arenberg nicht anwesend war, während Mömpelgard in Regensburg vertreten war. Nach 1698 wurde Mömpelgard dann ohne weitere Auseinandersetzungen aufgerufen⁶³.

Mit dem Aussterben der Mömpelgarder Seitenlinie 1723 und dem Übergang der Grafschaft an Württemberg ging auch die Mömpelgarder Stimme am Regensburger Reichstag an Württemberg über⁶⁴. Nun hatte Eberhard Ludwig eigentlich sein Ziel einer zweiten Virilstimme erreicht – wenn auch nicht für das Herzogtum Teck. Dies musste aber nicht bedeuten, dass der Herzog von Württemberg deswegen auf die Tecker Stimme verzichten wollte. Bereits 1692 schrieb Johann Ulrich Pregizer, daß dem hochfürstl[ichen] Hauß Wirtemberg wegen der gefürsteten Grafschafft Mömpelgardt ein besonder Votum und Session zukommt, warum also auch nicht wegen deß Herzogthumbß Teck⁶⁵.

Ganz anders beurteilte Gregor Richter den Rückschluss von Mömpelgard auf Teck: "Es handelte sich bei Mömpelgard schließlich um ein Territorium, dessen reale Existenz nicht in Zweifel zu ziehen war. Anders verhielt es sich mit dem seit der Mitte des 17. Jahrhunderts von Württemberg gestellten Antrag auf eine eigene Virilstimme für das Herzogtum Teck."

⁶⁰ Schreiben des Philipp Franz von Arenberg an den Kaiser o. D. [präsentiert am 31. Mai 1663]; HHStA Reichskanzlei Zeremonialakten Nr. 29 c.

⁶¹ Moser, Einleitung (wie Anm. 55) S. 151.

⁶² Moser, Von denen Teutschen Reichs-Ständen (wie Anm. 54) S. 606 f.

⁶³ Moser, Über die gefürstete Grafschaft (wie Anm. 55) S. 78–84; Moser, Von denen Teutschen Reichs-Ständen (wie Anm. 54) S. 607.

⁶⁴ So teilte der Kaiser dem Kurfürsten von Mainz im Frühjahr 1725 mit, dass die Mömpelgarder Stimme im Reichsfürstenrat von nun an von Württemberg wahrgenommen werde. Schreiben des Kaisers an den Kurfürsten von Mainz vom 22. April 1725; HHStA Reichskanzlei Zeremonialakten Nr. 29 c.

⁶⁵ Kurzer Bericht von dem Herzogthum Teck und dem fürstlichen Voto, welches das hochfürstl[iche] Hauß Wirttemberg wegen dises Herzogthumß auff allgemeinen Reichß-und Kreyß-Versammlungen suchet; HStAS A 202 Bü 2398.

⁶⁶ RICHTER (wie Anm. 55) S. 363.

3. Die ersten Initiativen unter Herzog Eberhard III.

3.1 Auf dem Regensburger Reichstag von 1653/1654

Anlass für Herzog Eberhard III., über eine zweite Stimme im Reichsfürstenrat nachzudenken, war der Antrag des Markgrafen Friedrichs V. von Baden-Durlach auf Sitz und Stimme für Hachberg im Jahr 1653. Baden-Hachberg war nach einer Landesteilung 1197 entstanden und war bis 1415 bzw. 1503 badische Markgrafschaft. Seit 1535 war Hachberg im Besitz der Linie Baden-Durlach⁶⁷. 1653 besann man sich auf die vorherige Selbständigkeit der Herrschaft und auf die Praxis, bei Teilung eines Territoriums im Reichsfürstenrat für jedes Teilterritorium eine eigene Stimme zu führen⁶⁸.

Daraufhin wies Herzog Eberhard III. im September 1653 seinen Gesandten Georg Wilhelm Bidembach in Regensburg an, den badischen Antrag zu unterstützen – sub spe reciproci⁶⁹. Gleichzeitig sollte er unter den Gesandten der anderen evangelischen Reichsfürsten sondieren, wie deren Haltung zu einer württembergischen Stimme für das Herzogtum Teck aussehen würde⁷⁰. Bidembach erwiderte, daß solches Gesuch wegen Teck schwerlich zu erhalten und durchzutreiben seyn werde⁷¹, da der Widerstand von katholischer Seite gegen neue Stimmen im Reichsfürstenrat sehr stark sei. Herzog Eberhard III. teilte diese Bedenken nicht und war der Ansicht, dass Württemberg eine realistische Chance habe, wenn Hachberg zugelassen werde. Deswegen solle Bidembach Baden-Durlach kräftig unterstützen⁷².

Nun berichtete Bidembach nach weiteren Sondierungen in Regensburg, dass die evangelischen Stände das württembergische Anliegen grundsätzlich unterstützen würden. Allerdings äußerte er nun neue Bedenken: Er befürchtete, dass nach einem badisch-württembergischen Erfolg auch Bayern und Österreich aktiv werden könnten und zwar daß sie dergl[eichen] für ihre in großer Anzahl innhabende absonderliche Herrschafften auch begehren dürfften⁷³.

⁶⁷ Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2007, S. 243 f.

⁶⁸ Moser, Teutsches Staats-Recht, Bd. 35 (wie Anm. 18) S. 256 f.

⁶⁹ Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755; HStAS A 202 Bü 2389.

⁷⁰ Herzogliches Reskript an den württembergischen Reichstagsgesandten Georg Wilhelm Bidembach vom 28. September 1653; regestiert in: Extractus Actorum Comitialium de Anno 1653 das Herzogthum Teck und deßen Votum comitiale betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

⁷¹ Bericht des württembergischen Reichstagsgesandten Georg Wilhelm Bidembach an den Herzog vom 3. Oktober 1653; regestiert in: ebd.

⁷² Herzogliches Reskript an den württembergischen Reichstagsgesandten Georg Wilhelm Bidembach vom 12. Oktober 1653; regestiert in: ebd.

⁷³ Bericht des württembergischen Reichstagsgesandten Georg Wilhelm Bidembach an den Herzog vom 21. November 1653; regestiert in: ebd.

Letztlich schloss sich der Herzog nach etwa zweimonatigen Überlegungen zwischen Stuttgart und Regensburg den Bedenken seines Gesandten an und ließ die Sache vorerst fallen. Er schrieb an Bidembach: So wollet ihr diesen Puncten nunmehro ohne weitere Andung laßen also beruhen⁷⁴.

3.2 Auf dem Immerwährenden Reichstag in Regensburg zwischen 1663 und 1670

Unmittelbar nach der Eröffnung des nächsten Reichstags 1663 in Regensburg, der letztlich zum Immerwährenden werden sollte, wurde ein neuer Anlauf unternommen. Nachdem die erste württembergische Initiative 1653 nicht über einen internen Schriftwechsel und Sondierungsgespräche hinausgekommen war, wurde nun auf Empfehlung des württembergischen Reichstagsgesandten Georg Wilhelm Bidembach in größerem Rahmen und mehrgleisig agiert. Als Hauptargument für das württembergische Ansinnen schlug er die starke Belastung Württembergs in den Reichsmatrikeln vor. Württemberg trage mehr als ein Herzogtum und eher wie ein Kurfürstentum zu den Reichssteuern und ähnlichem bei. Deswegen sei das Territorium auch mehr als ein einziges Herzogtum Württemberg, nämlich das Herzogtum Württemberg und Teck. Also müsse es auf dem Reichstag auch zwei Stimmen führen dürfen. Der Gesandte empfahl zwei Begründungen: ex Argumento des starcken Anschlags und der Antiquitaet des Herzogthums Teck⁷⁵.

Grundvoraussetzungen für eine neue Stimme im Reichsfürstenrat seien einerseits ein kaiserliches Dekret und andererseits die Unterstützung der anderen Fürsten im Reichsfürstenrat. Zudem wies er auf die zusätzliche Problemstellung hin, wann die Tecker Stimme in der Hierarchie aufgerufen werden solle. Er ging wiederum von einem starken Widerstand der katholischen Reichsfürsten gegen eine neue evangelische Stimme aus und warnte gleichzeitig davor, eine Lawine von Anträgen auf neue Stimmen durch andere Reichsfürsten auszulösen. Zusammenfassend hielt er fest, dass die Stimme nicht einfach zu erreichen sein würde⁷⁶.

Der Gesandte Bidembach empfahl nun, parallel an den Kaiser, den kaiserlichen Obersthofmeister und ersten Minister Fürst Johann Ferdinand von Porcia, den Salzburger Erzbischof Kardinal Guidobald von Thun als kaiserlichen Prinzipalkommissar, den österreichischen Reichstagsgesandten als Direktor des Reichsfürstenrats und den Kurfürsten von Mainz als Direktor des Reichstags heranzutreten.

Einen guten Start verhieß die Tatsache, dass der Salzburger Erzbischof dem württembergischen Ansinnen positiv gegenüberstand. Auch entwickelten sich

76 Ebd.

⁷⁴ Herzogliches Reskript an den württembergischen Reichstagsgesandten Georg Wilhelm Bidembach vom 30. November 1653; regestiert in: ebd.

⁷⁵ Bericht des württembergischen Reichstagsgesandten Georg Wilhelm Bidembach an den Herzog vom 13. April 1663; regestiert in: ebd.

Kontakte zum kaiserlichen Hofmeister Fürst Porcia in Wien sehr vielversprechend⁷⁷.

Und so schrieb Herzog Eberhard III. im Juni 1663 an Kaiser Leopold I. Er folgte der Argumentation Bidembachs mit der starken Abgabenbelastung Württembergs, als er formulierte, er sei neben dem Herzogtum Württemberg zugleich auch über das uhralte und meinem fürstl[ichen] Haus Württemberg vor mehr als zweyhundert Jahren zugefallene Herzogthumb Teck belehnet⁷⁸ und er und seine Vorfahren hätten under andern auch selbiges bis anhero in allen Reichs- und Crays-Oneribus mitvertretten⁷⁹.

Des weiteren schrieb der Herzog, dass auf dem neu begonnen Reichstag in Regensburg zahlreiche andere Reichsfürsten mit mehreren Stimmen vertreten seien. Wieder andere Fürsten hätten seines Wissens beim Kaiser um zusätzliche Stimmen im Reichsfürstenrat nachgesucht. Nun listete Eberhard III. diejenigen Reichsfürsten auf, die im Reichsfürstenrat mehr als eine Stimme führen durften: die Pfalz und Sachsen je fünf Stimmen, Brandenburg-Ansbach und -Bayreuth zwei Stimmen, Mecklenburg vier Stimmen, Hessen und Baden je drei Stimmen und Holstein zwei Stimmen.

Zudem stemme Württemberg im Vergleich zu anderen Reichsfürsten in den Reichsmatrikeln einen sehr hohen Anschlag und müsse deswegen gerechterweise auch über mehrere Stimmen verfügen dürfen: Gleichwie der Billigkeit nicht ahngemaaßt zue seyn würde befunden werden mögen, daß diejenige, so in oneribus bißhero das meiste respectu aliorum beytragen und dargeben müssen, auch in andern und commodis nicht alterioris conditionis zu seyn haben und ihnen darunder auch nach Proportion die Gebühr zukommen möge⁸⁰.

Das herzogliche Schreiben an den Kaiser schloss mit dem Antrag, mir und meiner fürstl[ichen] Posterität [...] allergnädigst zuzugeben und zu verstatten, [...] daß ich und die jederzeiten nach mir folgende regierende Hertzogen zu Württemberg sowohl auff allgemeinen als bei anderen Reichs- undt Crayß-Convention eine absonderliche Session und Votum einzunehmen, zu besezen und zu führen haben mögen und können⁸¹.

Auf dieses Schreiben gab es aus Wien keine Reaktion nach Stuttgart. Der Kaiser schrieb an den Salzburger Erzbischof, seinen Prinzipalkommissar in Regensburg, dass er die Tecker Stimme im Reichsfürstenrat nicht realisieren wolle. Er befürchtete, waß auß solcher Admission und dardurch sich vermehrender Stimmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten dem catholischen Wesen für unwider-

 $^{^{77}}$ Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755; HStAS A 202 Bü 2389.

⁷⁸ Schreiben des Herzogs an den Kaiser vom 17. Juni 1663; HStAS A 202 Bü 2388 und HHStA Reichskanzlei Zeremonialakten Nr. 29 c.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd.

bringliche Praeiudicia zuwachsen würden⁸². Deswegen entschied der Kaiser, dass dieß Negotium [...] biß zu Endt des Reichstags zu verschieben⁸³ sei.

Nachdem aber Herzog Eberhard III. auf sein Schreiben vier Monate lang keine Antwort aus Wien erhielt, entschied er sich im Oktober 1663 zu einer Erinnerung an sein Anliegen beim Kaiser⁸⁴. Er schrieb erneut an den Kaiser und legte eine Kopie seines ursprünglichen Schreibens bei. Nachdem der Kaiser inzwischen entsprechende Dekrete für Magdeburg und Pfalz-Sulzbach verfasst habe, wagte der Herzog, meine bey deroselben eingangß angeregtermassen angelegte allerunterthänigste Bitte hiermit nochmaln zue wiederholen⁸⁵.

Zudem schickte er ähnliche Schreiben an den Kurfürsten von Mainz, an den kaiserlichen Obersthofmeister Fürst Porcia, an den Reichsvizekanzler Wilderich von Walderdorff und an Fürst Johann Weikhard von Auersperg, den Konkurrenten des Fürsten Porcia⁸⁶. Aber auch diese Briefe hatten wenig Resonanz in Wien und Regensburg. Lediglich Fürst Auersperg⁸⁷ und Reichsvizekanzler Walderdorff⁸⁸ sicherten Württemberg Unterstützung zu.

Ein weiteres halbes Jahr später berichtete der Reichstagsgesandte Bidembach im Mai 1664 aus Regensburg, dass nun die Einführung verschiedener neuer Stimmen im Reichsfürsten diskutiert werde und dass er in diesem Kontext die württembergische Stimme für die Herrschaft Teck eingebracht habe⁸⁹. Diese Initiative blieb wohl ohne Resonanz aus Stuttgart, erst 1670 – also sechs Jahre später sprang Eberhard III. darauf an, als er seine Gesandten in Regensburg anwies:

⁸² Aktenvermerk der Reichskanzlei zu den Schreiben des Herzogs von Württemberg o.D. [nach Oktober 1663]; HHStA Staatenabteilung Württembergica Nr. 16.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Schreiben des Herzogs an den Kaiser vom 14. Oktober 1663; HHStA Reichskanzlei Zeremonialakten Nr. 29c. Regestiert in: Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

⁸⁵ Schreiben des Herzogs an den Kaiser vom 14. Oktober 1663; HHStA Reichskanzlei Zeremonialakten Nr. 29c.

⁸⁶ Schreiben des Herzogs an den Kurfürsten von Mainz, an den kaiserlichen Obersthofmeister Fürst Porcia, an den Reichsvizekanzler von Walderdorff und an Fürsten Auersperg vom 14. Oktober 1663; regestiert in: Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389. Schreiben des Herzogs an den Reichsvizekanzler von Walderdorff vom 6. Juli 1664; HHStA Reichskanzlei Zeremonialakten Nr. 29c.

⁸⁷ Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

^{§8} Schreiben des Reichsvizekanzlers von Walderdorff an den Herzog vom 1. Februar 1665; regestiert in: ebd.

⁸⁹ Bericht des Reichstagsgesandten Bidembach an den Herzog vom 2. Mai 1664; regestiert in: ebd.

Wann von andern Ständen mehrere Vota gesucht würden, so sollte dieselbe bey dem Chur-Maynz[ischen] Directorio ebenfalls ein Memorial wegen des uralten Herzogthum Teck übergeben und die Session und Votum deßhalben zu erhalten suchen⁹⁰. Bis zum Tod Herzog Eberhards III. 1674 und viele Jahre darüber hinaus geschah allerdings nichts mehr in dieser Sache.

4. Wiederaufnahme der Bemühungen unter Herzogadministrator Friedrich Karl

4.1 Neues Gutachten und wiederholtes Schreiben an den Kaiser 1686/1688

Im November 1686 knüpfte Herzogadministrator Friedrich Karl an die Initiativen seines Vaters Eberhards III. an und nahm die Bemühungen um eine zweite Virilstimme im Reichsfürstenrat nach etwa 16 Jahren wieder auf. Er beauftragte den Oberrat Johann Jakob Baur mit der Durchsicht aller Archiv- und Registraturunterlagen zum Herzogtum Teck⁹¹. Bereits zwei Tage später legte Baur hierzu ein umfassendes Gutachten vor. Allerdings schien das Interesse des Herzogadministrator wieder nachgelassen zu haben: Erst am 8. Juni 1688 ließ er sich das Gutachten referieren⁹².

Das Baursche Gutachten zeigt, wie gering der Kenntnisstand in Bezug auf die mittelalterliche Herrschaft Teck im Stuttgart des 17. Jahrhunderts war. Leider konnte Baur auch keinen Nachweis erbringen, dass die Herzöge von Teck auf Reichstagen vertreten waren. So musste er eingestehen, dass er aber widter Verhoffen fast wenig von diesem uhralten hertzoglichen Geschlecht, gantz nichts aber daß sie den Conventi[bus] Imperii beygewohnt, in specie [habe] finden können⁹³. Lediglich als Zeugen in kaiserlichen und verschiedenen reichsfürstlichen Urkunden habe er sie identifizieren können.

Neben dieser nicht gerade vielversprechenden Einschätzung der Bedeutung der Herzöge von Teck legte Baur auch einen knappen Abriss zur Geschichte des Geschlechts und ihres Herrschaftsgebiets vor – ihre Landschafft muß fast klein gewesen sein, indeme sie mehrers als Kirchheimb und Owen und uff dem Schwartzwaldt Oberndorff, so dan zuletzt Gundelfingen, auch die Grafschaft Craipach [?] in Bayern nicht beseßen und auf dem Schloß Teck, auch zu Owen ihre Residenz gehabt⁹⁴.

⁹⁰ Herzogliches Reskript an den Reichstagsgesandten Bidembach vom 16. Mai 1670; regestiert in: ebd.

⁹¹ Herzogliches Reskript an den Oberrat Johann Jakob Baur vom 1. November 1686; regestiert in: ebd.

⁹² Bericht des Oberrats Baur vom 3. November 1686 mit Präsentationsvermerk vom 8. Juni 1688; HStAS A 202 Bü 2388.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

Trotz der nicht besonders belastbaren Ergebnisse schrieb der Herzogadministrator nun ähnlich wie 1663 an den Kaiser⁹⁵, an den kaiserlichen Obersthofmeister, den kaiserlichen Oberkämmerer, den Reichsvizekanzler, den Reichshofratspräsidenten und den Hofkanzler%. Die beiden Briefe an den Kaiser von 1663 und 1688 sind in weiten Teilen textgleich. Zwar wurden im Schreiben des Herzogadministrators die Informationen aus dem Baurschen Gutachten verwendet, allerdings liest es sich deutlich pompöser und lässt letztlich nur ein Ergebnis zu. Zum Beispiel: [...] daß selbige vor Alters unter die vornehmbsten Fürsten des Reichs gezehlet und nicht nur auß ihren Stammen einige zu den Landvogteyen in Schwaben und in dem Elsaß, sondern auch zu denen vornehmbsten Bischthumen in Teutschlandt alß Straßburg, Aichstett, Augspurg und der allerletzte dieses fürstl[ichen] Nahmens undt Stammens Hertzog Ludwig zu Teckh, der auff dem Concilio zu Basel a[nn]o 1439 verstorben, zum Patriarchen zu Aquilegia, ja gar Hertzog Conradt zu Teckh a[nn]o 1292 von verschiedenen, so damahlen zur Election zu reden gehabt, zum röm[ischen] König erwehlt, sondern die Hertzogen auch vor Alters zu denen damahlen gewöhnlichen Kayßershöfen, Curiis et placitis, so zu ihren Zeiten anstatt der Reichstäg üblich gewesen, mitgezogen und denen deliberationibus und Rathschlägen des Reichs bevgewohnet, auch in documentum neben anderen bev ertheilten key[serlichen] Freyheiten als Testes gebraucht worden"97.

Friedrich Karl nahm auch die alten Argumente Eberhards III. wieder auf, dass alle Rechte der Tecker auf Württemberg übergegangen seien, dass zahlreiche Reichsfürsten mehr als eine Stimme im Reichsfürstenrat führten und dass Württemberg sehr stark an den finanziellen und militärischen Lasten für das Reich mittrage.

Der Kaiser ließ sich aber von diesen Worten nicht überzeugen. Nichts desto weniger wolte keine kayserl[iche] Resolution erfolgen⁹⁸.

Dass die württembergische Initiative durchaus auf Interesse im Reich stieß, zeigt die Tatsache, dass sich eine Kopie dieses Schreibens an den Kaiser im Hauptstaatsarchiv Hannover überliefert hat. Es liegt in den Beständen des Herzogs von Braunschweig-Calenberg, der wenige Jahre später zum Kurfürsten von Hannover erhoben werden sollte⁹⁹.

 $^{^{95}}$ Schreiben des Herzogs an den Kaiser vom 12. Juni 1688; HHStA Reichskanzlei Zeremonialakten Nr. 29 c.

⁹⁶ Schreiben des Herzogs regestiert in: Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

⁹⁷ Schreiben des Herzogadministrators an den Kaiser vom 12. Juni 1688; HStAS A 202 Bü 2388.

⁹⁸ Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

⁹⁹ Abschrift des württembergischen Schreibens an den Kaiser vom 12. Juni 1688; HStA Hannover Cal Br 24 Nr. 8436.

4.2 Wiederholung der Initiative von 1688 im Jahr 1690

Nach knapp zweieinhalb Jahren schien Herzogadministrator Friedrich Karl seine Chancen in Wien nicht mehr besonders positiv zu beurteilen. Er wies seinen Wiener Gesandten, den Oberratsvizedirektor Johann Georg Kulpis, an, nach Stuttgart zurückzukehren, da das Verfahren wohl so schnell nicht werde abgeschlossen werden können. Er bat ihn aber, vor seiner Abreise auf jeden Fall nochmals beim Kaiser vorstellig zu werden und das württembergische Begehren auf die Stimme für Teck zu wiederholen¹⁰⁰.

Eine solche Audienz fand wenige Tage später Mitte Dezember 1690 statt. Kulpis erinnerte den Kaiser höflichst an das württembergische Gesuch: Wieweilen aber biß dahero vermuthlich wegen anderweittigen darzwischengekommener höchstwichtiger Affairen eine allerg [nä] digste Resolution nicht erfolget 101. Im Anschluss weitete er die bisherige historische und juristische Argumentation deutlich aus.

Neben den bisher bekannten Gründen für eine zweite württembergische Stimme führte er Argumente aus dem Reichsrecht an und wurde damit sehr viel abstrakter als seine Vorgänger. Im Reichsabschied von 1570 sei festgehalten worden, dass bei vorhandenen Stimmen am Reichstag kein Abgang zu geschehen¹⁰² habe, dass das fürstliche teckische aber kein neues, sondern uhraltes Votum ist¹⁰³ und dass die Herzöge von Teck in allen alten Reichsmatrikeln aufgeführt gewesen seien – beispielsweise in den Regensburger Matrikeln Kaiser Friedrichs III. vom 1471. Die Tatsache, dass Württemberg die Stimme bisher nicht geführt habe, habe keinerlei juristische Relevanz. Kaiser Maximilian I. habe bei der Erhebung der Grafschaft Württemberg zum Herzogtum den Übergang aller Rechte der Herzöge von Teck ausdrücklich bestätigt und in jeder Belehnung mit dem Herzogtum Württemberg sei dies seitdem auch wiederholt worden. Abschließend betonte Kulpis die Kaisertreue des Hauses Württemberg.

Nach der Audienz verließ Kulpis Wien und die Bemühungen um die Tecker Stimme wurden unter Herzogadministrator Friedrich Karl nicht fortgesetzt.

¹⁰⁰ Herzogliches Reskript an den Oberratsvizedirektor Johann Georg Kulpis vom 9. Dezember 1690; HStAS A 202 Bü 2388.

¹⁰¹ Memorial des württembergischen Oberratsvizedirektor Johann Georg Kulpis für eine Audienz beim Kaiser am 6./16. Dezember 1690; HStAS A 202 Bü 2388.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Ebd.

5. Stockendes Verfahren unter Herzog Eberhard Ludwig

5.1 Der Bericht des Historikers Johann Ulrich Pregizer von 1692

Wenig später stellte man allerdings den diplomatischen Bemühungen juristische und historiographische Anstrengungen zu Seite. 1692 wurde Johann Ulrich Pregizer mit einem Gutachten in dieser Frage beauftragt. Pregizer war seit 1675 Geschichtsprofessor in Tübingen, seit 1688 lehrte er zusätzlich Staatsrecht¹⁰⁴. Zur württembergischen Geschichte legte er zahlreiche, vor allem genealogische Publikationen vor, unter anderem eine umfassende Studie zum Haus Württemberg¹⁰⁵ oder ein Werk zur württembergischen Kirchengeschichte¹⁰⁶.

Sein umfassendes Gutachten stellt eine ausführliche Geschichte von Haus und Herrschaft Teck, sowie deren Übergang an Württemberg dar¹⁰⁷. Wie nun von den Herzogen zu Zäringen bekannt ist, daß dieselbe alß Fürsten des Reichß auch ihren Sitz und Stimm auf den allgemeinen Reichßversamlungen absonderlich und neben denen Graven zu Habßburg, von denen sie hergestammt, gehabt haben¹⁰⁸. Gleiches habe für die Herzöge von Teck gegolten.

Ein großer Teil der Abhandlung Pregizers nimmt die Darstellung der bisherigen Bemühungen um die Tecker Reichsfürstenratsstimme ein. Mit der Erhebung Württembergs zum Herzogtum 1495 habe Eberhard im Bart Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat für Württemberg und Teck erhalten. Da vor dessen Tod 1496 aber kein Reichstag mehr stattfand, habe er diese Stimmen nicht ausüben können. Der nur kurz regierende Herzog Eberhard II. habe an keinem Reichstag teilgenommen. Herzog Ulrich sei zunächst minderjährig, dann im Krieg und dann aus seinem Herzogtum vertrieben gewesen. Viel wichtiger als die Stimmen im Reichsfürstenrat waren für ihn die faktische Herrschaft über Württemberg und der juristische Streit um das württembergische Afterlehen.

Erst nach dem Dreißigjährigen Krieg und nach der Restitution Württembergs sei unter der Herrschaft Herzog Eberhards III. so viel Ruhe eingekehrt, dass die Frage nach den Reichsfürstenratsstimmen relevant werden konnte. Die Initiative Eberhards III. habe nach seinem Tod Herzogadministrator Friedrich Karl weitergeführt.

Das Gutachten Pregizers ist in einen größeren Kontext einzuordnen. Der Tübinger Historiker beschäftigte sich über mehrere Jahre intensiv mit den Archivalien

¹⁰⁴ Wilhelm Heyd, Johann Ulrich Pregizer, in: ADB 26 (1888) S. 545-548.

¹⁰⁵ Johann Ulrich Pregizer, Wirttembergischer Cedern-Baum oder vollständige Genealogie des hochfürstlichen Hauses Wirttemberg, Stuttgart 1734.

¹⁰⁶ Johann Ulrich Pregizer, Suevia et Wirtenbergia Sacra, Tübingen 1717.

¹⁰⁷ Kurzer Bericht von dem Herzogthum Teck und dem fürstlichen Voto, welches das hochfürstl[iche] Hauß Wirttemberg wegen dises Herzogthumß auff allgemeinen Reichß-und Kreyß-Versammlungen suchet; HStAS A 202 Bü 2398.

¹⁰⁸ Ebd.

zur Geschichte der Herzöge von Teck¹⁰⁹. Als Ergebnisse dieser Studien liegen heute das zitierte Gutachten von 1692, ein Kommentar¹¹⁰ zu einem ähnlichen Gutachten von 1705¹¹¹ und eine unvollendete *Commentatio de ducibus Teccensibus*¹¹² vor.

5.2 Das kaiserliche Dekret von 1699 als erster Erfolg

1697 war Kulpis gemeinsam mit Oberrat Johann Backmeister wieder in Wien – dieses Mal um für seinen jungen Herrn Eberhard Ludwig das Reichslehen in Empfang zu nehmen, der 1693 nach der Zeit seiner Minderjährigkeit die Regierung übernommen hatte. Die Gesandten nutzten diese Gelegenheit, um das alte Anliegen beim Kaiser wieder in Erinnerung zu rufen und daran zu erinnern, dass der Kaiser bisher lediglich die allergnädigste Vertröstung gegeben¹¹³ habe. Zudem nahm man Bezug auf eine mündliche Versicherung¹¹⁴ des Reichsvizekanzlers Graf Leopold Wilhelm von Königsegg aus dem Jahr 1690¹¹⁵.

Außerdem ergab sich eine neue Situation, nachdem auch für Pfalz-Sulzbach¹¹⁶ und Sachsen-Querfurt¹¹⁷ Anträge auf eigene Stimmen im Reichsfürstenrat vorlagen. Damit stand der Herzog von Württemberg neben den Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen nicht mehr alleine da¹¹⁸.

Etwa zweieinhalb Jahre später fragte Backmeister im September 1699 erneut nach, da der Effect dieser allergnädigsten Vertröstung biß daher noch nicht erfol-

¹⁰⁹ Götz, Wege und Irrwege (wie Anm. 41) S. 167-169.

¹¹⁰ Notamina über die gedruckte Deduction wegen des Teckischen Voti von Johann Ulrich Pregizer [1708]; HStAS A 202 Bü 2389.

¹¹¹ Wilhelm Ludwig Maskoski, Deductio Fundamentorum betreffend die von dem hoch-fürstlichen Hauß Wirtemberg in Comitiis suchende Readmission deß Herzoglich-Teckischen Voti, o.O. 1705.

¹¹² Commentatio de ducibus Teccense, praemissa maiori operi de familiis illustribus ac nobilibus in Suevia, Franconia, Bavaria, Hassia et vicino Rheni tractu emortuis et quibus-dam adhuc florentibus; HStAS J 7 Bü 27.

¹¹³ Schreiben des württembergischen Gesandten Johann Backmeister an den Kaiser vom 16./26. Februar 1697; HHStA Staatenabteilung Württembergica Nr. 17. Regestiert in: Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

¹¹⁴ Schreiben des württembergischen Gesandten Johann Backmeister an den Kaiser vom 16./26. Februar 1697; HHStA Staatenabteilung Württembergica Nr. 17. Regestiert in: ebd.

¹¹⁵ MOSER, Teutsches Staats-Recht, Bd. 35 (wie Anm. 18) S. 376–379; Christian Friedrich SATTLER, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, Bd. 13, Tübingen 1783, S. 40–42.

¹¹⁶ Moser, Teutsches Staats-Recht, Bd. 35 (wie Anm. 18) S. 317 – 320.

¹¹⁷ Ebd., S. 335 – 346.

¹¹⁸ Cosiderationes, welche zu Beförderung des Teccischen Voti wegen des fürstl[ichen] Hauses Württemberg convenienti loco et tempore am kayserl[ichen] Hof theils münd-, theils schrifftlich vorgestellet werden könnten, verfasst von Geheimrat Jakob Friedrich von Rühle im Juli 1699; HStAS A 202 Bü 2389.

 get^{119} . Erst diese Erinnerung zeitigte drei Monate später Erfolg: Im Dezember 1699 erließ Kaiser Leopold I. eine Resolution zugunsten der württembergischen Sache. Er versprach seine Unterstützung, dass der Herzog von Württemberg als Herzog von Teck im Reichsfürstenrat zugelassen werde, sobald eine katholische Stimme im Reichsfürstenrat eingeführt sei. Der Kaiser begründete seine angekündigte Unterstützung lediglich mit den fürtrefflichen Meriten¹²⁰ des Hauses Württemberg gegenüber Kaiser und Reich sowie aus sonderbarer der jetzt regierenden fürstl[ichen] D[urc]hl[aucht] zu Würtenberg zutragender Neigung¹²¹.

Mit einem kaiserlichen Dekret hatte nun die württembergische Sache sehr viel mehr Aussicht auf Erfolg als je zuvor. War doch ein solches Dekret letztlich die Voraussetzung, um am Reichstag in Regensburg wirklich etwas zu erreichen.

5.3 Vorbereitung der Reichstagsverhandlungen 1700 bis 1708

Mit dem kaiserlichen Dekret eröffneten sich aber auch neue Fragen. Bisher gab es noch keine konkreten Vorstellungen, welchen Rang die Tecker Stimme innerhalb des Reichsfürstenrats einnehmen sollte. Rangstreitigkeiten und Widerstand Rangniederer waren vorprogrammiert. Grundsätzlich gab es zwei Alternativen: Teck könnte zusammen mit Württemberg aufgerufen werden und direkt nach Württemberg in die Rangliste aufgenommen werden. Oder Teck könnte deutlich weiter unten im Rang eingeordnet werden.

Ein Rechtsgutachten des Oberrats und Reichstagsgesandten Johann Hiller aus dem Jahr 1700 kam zu der Schlussfolgerung, dass es unrealistisch sein würde, Teck gleich nach Württemberg aufrufen zulassen. Hiller war der Ansicht, daß es überaus schwer halten würde, dieses Votum in die Alternation zu bringen, dahero es darauf ankommen würde, ob man es gleich nach denen Alternierenden lociren wolte? Oder da Sachsen-Lauenburg, Holstein und die geistlichen Fürsten im Aufruf nicht weichen wolten, ob man immediate vor Minden sich sezen möchte? Wiewohl auch Minden, Savoyen, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Schwerin, Camin, Razenburg, Hirschfeld, Nomenj, Mömpelgardt, Aremberg, schwerlich nachgeben, die nach diesen gehende neue Fürsten aber verhoffentlich den Vorsiz

¹¹⁹ Schreiben des württembergischen Gesandten Johann Backmeister an den Kaiser vom 6./16. September 1699; HHStA Staatenabteilung Württembergica Nr. 17.

¹²⁰ Kaiserliches Dekret vom 23. Dezember 1699; HHStA Staatenabteilung Württembergica Nr. 17. Regestiert in: Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389. Gedruckt in: Johann Jacob Moser, Specimen Wurtembergicae diplomaticae oder Sammlung vieler sowohl einzel gedruckt- aber rar seyender Urkunden das hochfürstl. Hauß und Herzogthum Würtemberg betreffend, Tübingen 1736, S. 422 f. [Nr. 49]; SATTLER, Geschichte, Bd. 13 (wie Anm. 115) S. 108 f. [Nr. 40].

¹²¹ Ebd.

nicht disputiren dürften, obschon Theils davon am kays[erlichen] Hof ein starckes Pouvoir hätten¹²².

Parallel wurde in Stuttgart überlegt, ob man nicht schon die Kreisstandschaft im Schwäbischen Kreis beanspruchen und in der Schwäbischen Kreisversammlung in Ulm die Stimme für die Herrschaft Teck einführen sollte. Davon riet der Reichsvizekanzler Graf Dominik Andreas von Kaunitz in Wien ausdrücklich ab, da dieses contra ordinem consuetum laufen und also schwerlich angehen würde¹²³.

Laut dem kaiserlichen Dekret von 1699 bedurfte es einer katholischen Introduktion im Reichsfürstenrat, bevor das Tecker Votum verhandelt werden konnte¹²⁴. Diese Voraussetzung erfüllte sich, als 1705 der Kurfürst von Mainz für die Reichsabtei Lorsch im Reichsfürstenrat eine weitere Stimme erhielt. Daraufhin bat der württembergische Gesandte in Wien den Kaiser, ein neues Dekret zu erlassen und die Tecker Stimme in Regensburg einführen zu können¹²⁵. 1707 erinnerte man Wien nochmals mit weiteren Schreiben an die Angelegenheit¹²⁶.

Um den Prozess etwas zu beschleunigen, begann Württemberg in der Öffentlichkeit Werbung in eigener Sache zu machen. 1705 ließ der Herzog ein Gutachten des Oberrats Wilhelm Ludwig Maskoski drucken, das den württembergischen Standpunkt zusammenfasste. Hier sind nach einer ausführlichen historischen Darstellung von Haus und Herrschaft Teck nochmals alle bisher vorgebrachten Argumente für eine Tecker Stimme im Reichsfürstenrat formuliert¹²⁷. Dieses Gutachten wurde wenig später sowohl von Pregizer¹²⁸ als auch vom Legationsrat Backmeister¹²⁹ bestätigt und ergänzt.

Immer wieder wurde Stuttgart von Wien aus Unterstützung zugesichert – ohne allerdings dass etwas Konkretes geschah. So gab der Reichsvizekanzler Kaunitz im Jahr 1700 mehrfach seine *stärckste Versicherung*¹³⁰ seiner Unterstützung: *Ewer*

Bericht des Oberrats Johann Hiller vom 6./16. Februar 1700; HStAS A 202 Bü 2389.

¹²³ Schreiben des Reichsvizekanzlers Graf Kaunitz an den Herzog vom 8. Oktober 1700; HStAS A 202 Bü 2389.

¹²⁴ Schreiben des Reichsvizekanzlers Graf Kaunitz an den Herzog vom 13. März und 9. Juni 1700; HStAS A 202 Bü 2389.

¹²⁵ Memorial der württembergischen Gesandtschaft in Wien vom 28. Juli 1705; regestiert in: Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

¹²⁶ Schreiben des Herzogs an den Kaiser, verschiedene kaiserliche Minister und den Reichsvizekanzler von 1707; regestiert in: ebd.

¹²⁷ Maskoski (wie Anm. 111).

¹²⁸ Notamina über die gedruckte Deduction wegen des Teckischen Voti von Johann Ulrich Pregizer [1708]; HStAS A 202 Bü 2389.

¹²⁹ VON BACKMEISTER (wie Anm. 40).

¹³⁰ Schreiben des Reichsvizekanzlers Graf Kaunitz an den Herzog vom 13. März und 9. Juni 1700; HStAS A 202 Bü 2389.

D[urc]hl[auch]t belieben gesichert zu seyn, daß ich in allen Gelegenheiten eine Glori machen werde, deroselben ferners zu dienen¹³¹. Auch sein Nachfolger im Amt, Reichsvizekanzler Graf Friedrich Karl von Schönborn, schrieb ganz ähnlich an Eberhard Ludwig¹³². Und ebenso war der kaiserliche Gesandte in Regensburg zur Unterstützung Württembergs instruiert¹³³.

5.4 Die Tecker Stimme als Verhandlungsgegenstand in Regensburg 1708 bis 1710

Erst im Februar 1708 erließ Kaiser Joseph I. ein neues Dekret, in dem er an das Dekret seines Vaters Leopolds I. von 1699 erinnerte und dessen Umsetzung anordnete. Der Passauer Fürstbischof, Kardinal Johann Philipp von Lamberg, wurde als kaiserlicher Prinizipalkommissar angewiesen, das Thema in Regensburg zu beschleunigen¹³⁴. Das Dekret wurde am 18. Februar 1708 in Regensburg zur Diktatur gegeben¹³⁵. Am 8. März 1708 brachte Mainz das kaiserliche Dekret zu Ansage¹³⁶.

Gleichzeitig wandte sich Herzog Eberhard Ludwig nun an zahlreiche Reichsfürsten und bat um Unterstützung bei der Erlangung der Tecker Stimme. Er schrieb an die Kurfürsten von Mainz, Trier, Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Hannover¹³⁷, sowie an Schweden, Sachsen-Gotha, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Brandenburg-Bayreuth, Brandenburg-Ansbach, Mecklenburg, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach. Baden-Baden, Hohenzollern, den Deutschen Orden, Würzburg, Konstanz, Eichstätt, Münster und Kempten¹³⁸. Daraufhin erhielt er Unterstützungszusagen von Mainz, Hohenzollern, Trier, Würzburg,

¹³¹ Schreiben des Reichsvizekanzlers Graf Kaunitz an den Herzog vom 13. März 1700; HStAS A 202 Bü 2389.

¹³² Schreiben des Reichsvizekanzlers Graf Schönborn an den Herzog vom 12. Oktober 1707; HStAS A 202 Bü 2389.

¹³³ Bericht des württembergischen Reichstagsgesandten Johann Hiller an den Herzog vom 3. September 1705; HStAS A 202 Bü 2389.

¹³⁴ Kaiserliches Dekret vom 15. Februar 1708; HStAS A 202 Bü 2389. Gedruckt in: Moser, Specimen (wie Anm. 120) S. 424–426 [Nr. 50].

¹³⁵ Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Schreiben des Herzogs Eberhard Ludwig von Württemberg an den Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover vom 27. Februar 1708; HStA Hannover Cal Br 24 Nr. 8448.

¹³⁸ Schreiben des Herzogs an die genannten Reichsfürsten vom 4. Januar und 27. Februar 1708; regestiert in: Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

den Deutschen Orden, Konstanz, Brandenburg, Hannover¹³⁹, Eichstätt, Sachsen-Gotha, Pfalz und Münster¹⁴⁰.

Sondierungen in Regensburg hatten zuvor ergeben, dass Mecklenburg, Hessen und Baden-Durlach gegen die neue Stimme im Reichsfürstenrat waren¹⁴¹. Auch Sachsen-Eisenach bot keine Unterstützung an¹⁴². Diese Fürsten waren gegen einen wachsenden Reichsfürstenrat, dessen Größe die Arbeit zusätzlich erschweren würde. So im Schreiben aus Hessen-Darmstadt: Nachdem aber Euer L[ie]bd[e]n ohnverborgen, daß der Numerus dererjenige, so mehrere Vota im fürstl[ichen] Collegio verlangen, bereits allzusehr angewachsen und sich täglich vermehret und es fast das Ansehen gewinnen will, ob wolle ein jedes Hauß noch ein, wo nicht mehrere Vota praetendiren¹⁴³.

Auch Eberhard Ludwig äußerte sich ganz ähnlich: [...] so seind wir mit deroselben gantz gleicher Meynung, daß durch die Multiplicirung neuer Votanten der vorhin überhäuffte Fürstenrath nur noch in grössere Verwirrung u[nd] Decadence kommen würde¹⁴⁴. Gleichzeitig setzte sich der Herzog von Württemberg von den anderen ab, da es mit unsererseits gesuchter Wiederauffruffung deß uhralten Teckischen Voti eine gantz andere Bewantnus habe¹⁴⁵.

Am 29. Oktober 1710 wurde das württembergische Ansinnen um die Tecker Stimme schließlich von Salzburg im Reichsfürstenrat zur Proposition gebracht¹⁴⁶. In dieser Proposition wurde nicht nur die von Württemberg geforderte Tecker Stimme aufgeführt, sondern sieben weitere Introduktionen in den Reichsfürstenrat: Sachsen-Naumburg¹⁴⁷, Glogau, Braunschweig-Blankenburg¹⁴⁸, Meißen, Magdeburg, Liechtenstein und Thüringen¹⁴⁹. Da es zum Zeitpunkt der Proposition

¹³⁹ Schreiben des Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover an Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg vom 20. März 1708; HStA Hannover Cal Br 24 Nr. 8448.

¹⁴⁰ Antwortschreiben der genannten Reichsfürsten an den Herzog von Januar bis April 1708; HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁴¹ Schreiben des württembergischen Reichstagsgesandten an den Herzog vom 12. Januar 1708; regestiert in: Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁴² Schreiben des Herzogs von Sachsen-Eisenach an den Herzog vom 5. Oktober 1708 und 22. September 1710; HStAS A 202 Bü 2389 und A 262 Bd. 230.

¹⁴³ Schreiben des Landgrafen von Hessen-Darmstadt an den Herzog vom 18. August 1708; HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁴⁴ Schreiben des Herzogs von Württemberg an den Herzog von Sachsen-Eisenach vom 29. Oktober 1710; HStAS A 262 Bd. 230.

¹⁴⁵ Ebd

¹⁴⁶ Auszug aus dem Protokoll des Reichsfürstenrats vom 29. Oktober 1710; HStAS A 202 Bü 2389 und A 262 Bd. 230.

¹⁴⁷ Moser, Teutsches Staats-Recht, Bd. 35 (wie Anm. 18) S. 346-356.

¹⁴⁸ Ebd., S. 276-280.

¹⁴⁹ Ebd., S. 321 – 335.

schon relativ spät am Tag war, stellete [man] also ex parte Directorii dahin, ob man sich darüber vernehmen zu lassen belieben wolte¹⁵⁰.

Die Mehrheit der Gesandten im Reichsfürstenrat entschied daraufhin, dass es für eine sinnvolle Beratung bereits zu spät sei und der Reichsfürstenrat vertagte sich: Weilen die Zeit allschon verfloßen und verschiedene H[erren] Gesandte abwesend wären, so wolte man solche Sache ad proximam anstehen lassen¹⁵¹. Dadurch wurde die Beratung, auf die man in Stuttgart so lange hatte warten müssen, völlig ohne Ergebnisse vertagt.

Sechs Tage später wurde der Tagesordnungspunkt als Reproposition wieder aufgenommen. Wie beim ersten Mal präsentierte Salzburg die neuen Introduktionen und die Umfrage begann. Zunächst gab Österreich sein angekündigtes positives Votum ab und bezog sich damit auf die kaiserlichen Dekrete: Also wollte man derenselben Desiderium insgesamt auf erstged[achte] Weiße mit dem österreich[ischen] Voto hiermit bestens secundiren und befördern¹⁵². Die Mehrheit aller nun folgenden weiteren Gesandten schloss sich dieser Ansicht allerdings nicht an. Auch das Thema der kaiserlichen Wahlkapitulation stünde weiterhin auf der Tagesordnung und sei sehr viel bedeutender als die neuen Introduktionen. Die Majorität entschied also, zunächst über die Wahlkapitulation zu beraten. Auch der württembergische Reichstagsgesandte schloss sich der Mehrheit an. Er betonte allerdings, dass das nächste Thema in den Beratungen die Introduktionen sein sollten. So blieb auch die zweite Sitzung des Reichsfürstenrats, auf deren Tagesordnung die Introduktionen gestanden hätten, für Württemberg völlig ohne die erhofften Folgen.

Dass Württemberg in den Jahren zwischen 1708 und 1710 nicht auf große Unterstützung von anderen Reichsfürsten oder vom Kaiser zählen konnte, überrascht nicht weiter. Hatte doch Eberhard Ludwig 1707 in einem bigamistischen Akt seine Mätresse Christina Wilhelmina von Grävenitz geheiratet und erst unter massivem Druck von verschiedenen Seiten sich zur Auflösung dieser Ehe entscheiden können¹⁵³. Konkret involviert waren in dieses Verfahren der Kaiser und die Wiener Behörden, der Markgraf von Baden als Schwager des Herzogs sowie der Herzog

¹⁵⁰ Auszug aus dem Protokoll des Reichsfürstenrats vom 29. Oktober 1710; HStAS A 202 Bü 2389 und A 262 Bd. 230.

¹⁵¹ Ebd.

 $^{^{152}}$ Auszug aus dem Protokoll des Reichsfürstenrats vom 5. November 1710; HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁵³ Vgl. dazu: Sybille Osswald-Bargende, Die Mätresse, der Fürst und die Macht. Christina Wilhelmina von Grävenitz und die höfische Gesellschaft (Geschichte und Geschlechter, Bd. 32), Frankfurt am Main 2000; Heinrich August Krippendorf, Anekdoten vom württembergischen Hof. Memoiren des Privatsekretärs der herzoglichen Mätresse Christina Wilhelmina von Grävenitz (1714–1738), bearb. von Joachim Brüser (VKgL A 59), Stuttgart 2015.

von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Landgraf von Hessen-Kassel als Köpfe der vom Kaiser eingesetzten Untersuchungskommission¹⁵⁴.

5.5 Nachwehen der Initiative unter Herzog Eberhard Ludwig 1717

Erst einige Jahre später findet sich das Thema der Tecker Reichsfürstenratsstimme wieder in den württembergischen Unterlagen. Im November 1716 – also ziemlich genau sechs Jahre später – beriet der württembergische Geheime Rat die bisherigen Ergebnisse und das weitere Vorgehen. Dass das Thema nicht wieder auf die Tagesordnung des Reichsfürstenrats zurückgefunden hatte, begründeten die Geheimräte mit der geänderten Haltung der Reichsfürsten gegenüber neuen Stimmen. Aus den Beratungen der letzten Jahre sei zu ersehen, daß dieses aus einem mit denen correspondirenden Fürsten genommenen Concert geschehen, nach welchem dieselbe sich vernommen, sich der Einführung aller neuer Votorum mit Zurücksezung auch des eigenen Interesse wegen des Teckischen Voti dem gemeinen Fürstenstand zum Besten möglichst zu opponiren¹⁵⁵.

Trotz des zu erwartenden Widerstands der anderen Reichsfürsten wandte sich Herzog Eberhard Ludwig im Januar 1717 erneut an den Kaiser – nun an Kaiser Karl VI. Er berief sich auf das kaiserliche Dekret von 1699 und bat um Beförderung der Angelegenheit von Wien aus¹⁵⁶. Gleichzeitig wandte sich der Herzog in derselben Sache auch an den Kurfürsten von Mainz¹⁵⁷.

Ende 1717 versprach dann Dänemark seine Unterstützung, sollte Württemberg die von dänischer Seite betriebene Introduktion Holsteins unterstützen¹⁵⁸. Und 1718 bot der Antrag des Fürsten von Löwenstein¹⁵⁹ auf Introduktion in den Reichsfürstenrat eine neue Gelegenheit, bei Kurmainz an das württembergische

¹⁵⁴ Die Wiener Akten über Württemberg aus den Jahren zwischen 1707 und 1710 werden von diesem Thema dominiert. Vgl. v. a.: HHStA Staatenabteilung Württembergica Specialia Nr. 28.

¹⁵⁵ Auszug aus dem Protokoll des Geheimen Rats vom 5. November 1716; regestiert in: Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁵⁶ Schreiben des Herzogs an den Kaiser vom 30. Januar 1717; HHStA Staatenabteilung Württembergica Nr. 19 und HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁵⁷ Schreiben des Herzogs an den Kurfürsten von Mainz vom 30. Januar 1717; HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁵⁸ Bericht des württembergischen Reichstagsgesandten Schütz an den Herzog vom 16. November 1717; regestiert in: Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

Moser, Teutsches Staats-Recht, Bd. 35 (wie Anm. 18) S. 290-292.

Ansinnen zu erinnern¹⁶⁰. Weil aber aus jenem nichts wurde, so blieb auch dieses ohne weitern Betrieb¹⁶¹.

6. Erneute Versuche unter Herzog Karl Eugen

6.1 Wiederentdeckung der Tecker Initiative 1754

Erst 1754 finden sich wieder Hinweise auf ein Interesse des württembergischen Herzogs an der Tecker Stimme – also zwei Herzöge und 36 Jahre später. Anlass dazu war der Antrag des Fürsten von Thurn und Taxis auf Admission im Reichsfürstenrat. Dieser Antrag löste wiederum die Anträge der Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt aus auf Admission der Stimmen für Hessen-Marburg und Hessen-Rheinfels – also für zwei Sekundogenituren, die 1604 und 1583 erloschen waren.

Der württembergische Reichstagsgesandte Johann von Rothkirch berichtete aus Regensburg, dass die altfürstlichen Häuser nicht erfreut waren über die Anträge. Dennoch kam er dem Auftrag Herzog Karl Eugens nach, sich unter der Hand [zu] erkundigen¹⁶² über die Haltung der anderen Reichsfürsten zur Tecker Stimme. Seine erste Einschätzung ergab, dass sich bei einem Antrag Württembergs eben so viele Schwürigkeiten finden würden, als die hochfürstl[ich] heßische Häußer würcklich vor sich sehen¹⁶³.

Nachdem zwei Monate an Sondierungen und Vorerkundigungen ins Land gezogen waren, empfahl der Reichstagsgesandte von Rothkirch dem Herzog, alle kurfürstlichen und fürstlichen Gesandte in Regensburg anzuschreiben und sie um Ertheilung favorabler Instruction¹⁶⁴ durch ihre jeweiligen entsendenden Fürsten zu bitten. Ein separates Schreiben sollte an den Kurfürsten von Mainz gehen. Zudem riet Rothkirch, von einer Admission und nicht mehr von einer Readmission der Tecker Stimme zu sprechen. Damit verabschiedete er sich von der grundsätzlichen Strategie seiner Vorgänger. Diese hatten argumentiert, die Herzöge von Teck hätten schon immer ein Stimmrecht auf Hof- und Reichstagen gehabt.

¹⁶⁰ Extractus Actorum das Gesuch des Teckischen Voti während gegenwärtigem Reichstag betreffend [Beilage zum Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755]; HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁶¹ Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755; HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁶² Bericht des württembergischen Reichstagsgesandten von Rothkirch an den Herzog vom 12. Januar 1754; HStAS A 202 Bü 2388.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Bericht des württembergischen Reichstagsgesandten von Rothkirch an den Herzog vom 11. März 1754; HStAS A 202 Bü 2388.

Grundsätzlich warnte Rothkirch vor der schlechten Stimmungslage für eine solche Initiative, da die häufige Receptiones neuer Fürsten in das reichsfürstliche Collegium denen altfürstlichen Häusern nicht anderst als nachtheilig seyn könnten¹⁶⁵.

Gleichzeit entwarf Rothkirch Schreiben an den Kurfürsten von Mainz und die anderen Reichsfürsten, so wie er es selbst empfohlen hatte. Darin erinnerte er an die Fortschritte der württembergischen Initiative zwischen 1708 und 1710 und wies darauf hin, dass nach kaiserlichem Dekret, Diktatur und Proposition noch kein Beschluss gefasst worden war. Auch wiederholte er einige Argumente für die Einrichtung einer solchen Stimme im Reichsfürstenrat und empfahl, die Frage wieder auf die Tagesordnung des Reichstags zu setzen 166. Daraufhin bat der Gesandte um Instruktion, wie er weiter verfahren sollte 167.

6.2 Die Rechercheaufträge an Gesandtschaft, Archiv und Regierungsrat 1754/1755

Vom Herzog folgte nun die Frage nach dem bisherigen Vorgehen in der Sache in vergangenen Jahren und Jahrzehnten. Ein erster Auftrag, alte Akten nach diesen Vorgängen zu sichten, konnte nicht ausgeführt werden. Der Reichstagsgesandte Johann von Rothkirch meldete im März 1754, dass sich im gesandtschaftlichen Archiv in Regensburg keine Unterlagen dazu befänden¹⁶⁸.

Ein zweiter Auftrag ging Ende Januar 1755 an die herzoglichen Archivare¹⁶⁹, ein dritter wohl im März 1755 an den Regierungsrat Karl Ludwig von Pfeil¹⁷⁰. Die Recherchen, die auf diese beiden Aufträge angestellt wurden, waren sehr erfolgreich und erbrachten viel Material zur Geschichte des Herzogtums Teck und gute Ratschläge zum weiteren politischen Vorgehen.

Die Archivare Sattler, Neuffer und Eisenbach legten am 3. Februar 1755 eine Auflistung aller Anträge auf neue Virilstimmen im Reichsfürstenrat seit 1648 vor. Inklusive des württembergischen Antrags für das Herzogtum Teck konnten sie insgesamt Anträge für 25 Territorien in den Unterlagen des herzoglichen Gesandtschaftsarchivs identifizieren, die in geographischer und hierarchischer Hinsicht das ganze Reich abdeckten.

¹⁶⁵ Fbd

¹⁶⁶ Entwürfe von Schreiben der württembergischen Reichstagsgesandtschaft an den Kurfürsten von Mainz und an alle Gesandten am Reichstag vom März 1754; HStAS A 202 Bü 2388.

¹⁶⁷ Bericht des württembergischen Reichstagsgesandten von Rothkirch an den Herzog vom 15. März 1754; HStAS A 202 Bü 2388.

¹⁶⁸ Bericht des württembergischen Reichstagsgesandten von Rothkirch an den Herzog vom 11. März 1754; HStAS A 202 Bü 2388.

¹⁶⁹ Bericht der Archivare Christian Friedrich Sattler, Wilhelm Neuffer und Christian Friedrich Eisenbach an den Herzog vom 3. Februar 1755; HStAS A 202 Bü 2388.

¹⁷⁰ Bericht des Regierungsrats Karl Ludwig von Pfeil an den Herzog vom 7. April 1755; HStAS A 202 Bü 2389.

Regierungsrat von Pfeil fasste in seinem Bericht vom 7. April 1755 nochmals alle württembergischen Anstrengungen seit 1653 zusammen, regestierte zahlreiche Archivunterlagen und legte die wichtigsten Dokumente in Abschrift bei. Inhaltlich fasste er dieselben Argumente zusammen wie seine Vorgänger zuvor. Sein Fazit war, dass die Sache nun sehr viel besser stünde als in den Jahren zuvor und er riet zu einer neuen Initiative in Regensburg und Wien¹⁷¹.

Zugleich legte er Entwürfe bei für Schreiben an Kaiser Franz Stefan, an Kaiserin Maria Theresia, an den Reichsfürstenrat und an alle Inhaber einer Virilstimme im Reichsfürstenrat einzeln. Zudem sollten die kaiserlichen Minister in Wien angeschrieben werden. Pfeil schlug vor, den Briefen jeweils Abschriften älterer Schreiben beizulegen, wenn der Empfänger im Laufe der letzten hundert Jahre bereits Unterstützung zugesagt hatte und ihn so an seine Zusage zu erinnern¹⁷².

Karl Eugen ließ die Pfeilschen Unterlagen nach Regensburg an seinen dortigen Reichstagsgesandten von Rothkirch übersenden und bat auch diesen um seine Einschätzung. Rothkirch schloss sich Pfeil vollinhaltlich an, schätzte aber die Lage in Regensburg sehr viel ungünstiger ein als Pfeil. Der Reichsfürstenrat sei aktuell gegenüber Anträgen auf neue Virilstimmen nicht gerade offen. Zudem lägen bereits mehrere solche Anträge anderer Reichsfürsten vor. Er empfahl, mit dem Antrag noch abzuwarten, bis sich das grundsätzliche Klima im Reichsfürstenrat würde verbessert haben¹⁷³.

Nach einige Monaten schloss sich Herzog Karl Eugen den Gedanken Rothkirchs an und entschied, die Sache vorerst ruhen zu lassen. Die von Pfeil zusammengestellten Unterlagen ließ er bis auf weiteres an die Geheime Registratur zur Verwahrung übersenden¹⁷⁴.

6.3 Der letzte Anlauf zur Erlangung der Tecker Stimme 1783

Einen letzten Versuch ließ Herzog Karl Eugen im Januar 1783 unternehmen – also nach weiteren 28 Jahren. Er beauftragte seinen Reichstagsgesandten Gottlieb Friedrich Zorer mit einem Bericht über die Chancen, die eine erneute Initiative zur Tecker Stimme in Regensburg haben könnte¹⁷⁵. Anlass zu dieser letzten Situation war die Auseinandersetzung im Reichstag um die Einführung einer neuen Kuriatstimme für die westfälischen Grafen. Als Gegengewicht zu einer solchen neuen

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² Entwürfe zu Schreiben an den Kaiser, an die Kaiserin, an den Reichsfürstenrat und an die Reichsfürsten vom 7. April 1755; HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁷³ Bericht des Reichstagsgesandten von Rothkirch an den Herzog vom 12. Mai 1755; HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁷⁴ Herzogliches Reskript an den Reichstagsgesandten von Rothkirch vom 15. September 1755; HStAS A 202 Bü 2389.

¹⁷⁵ Herzogliches Reskript an den Reichstagsgesandten Zorer vom 18. Januar 1783; HStAS A 262 Bd. 540 und Bd. 793.

Stimme auf katholischer Seite wurde die Introduktion einer neuen evangelischen Stimme im Reichsfürstenrat diskutiert.

Zorer berichtete daraufhin, dass man davon ausgehen müsse, dass eine neue evangelische Stimme auf der katholischen Seite sehr vielem Anstand unterworffen [sein werde] und man damit allem Ansehen nach schwehrlich auslangen¹⁷⁶ werde. Zudem sei zu erwarten, dass nach einem erneuerten württembergischen Antrag auch die noch schwebenden Verfahren zu anderen evangelischen Virilstimmen wieder angemahnt werden dürften: Nassau-Weilburg werde von Brandenburg-Preußen unterstützt, der Kurfürst von Sachsen strebe nach einer Stimme für Sachsen-Querfurt, Waldeck sei bereits bei der letzten Einführung einer Virilstimme 1754 vertröstet worden und habe inzwischen viele Unterstützer. Durch vier parallele protestantische Forderungen würden sich die württembergischen Erfolgschancen deutlich verschlechtern. Zorer kam also zu dem Schluss, dass der Erfolg dieser Initiative aktuell unrealistisch wäre.

Der Gesandte Zorer schlug vor, das württembergische Begehren nach der Tecker Stimme nochmals schriftlich in den Akten und Protokollen am Reichstag zu verankern durch entsprechende Schreiben an Kurmainz und das Fürstenratsdirektorium. Eigentlich sei dies aber überflüssig, weil durch die Vorgänge 1708 und 1710 sowie die Initiative 1754 sich alles in den Akten befände. Zorer empfahl, lieber unter der Hand in Wien Erkundigungen einziehen zu lassen, um die Haltung des kaiserlichen Hofes zu eruieren¹⁷⁷.

Karl Eugen folgte dem Vorschlag seines Regensburger Gesandten und wandte sich an seinen Wiener Gesandten Albrecht Christoph Bühler. Dieser sollte in Erfahrung bringen, wohin etwa die Gesinnungen des kaiserlichen Hofes hierunter gehen möchten¹⁷⁸. Dieser erwiderte nach einem vertraulichen Gespräch mit dem Geheimen Reichsreferendar Baron von Leykam, daß der k[ai]s[er]l[iche] Hof in die Einführung eines neuen fürstl[ichen] Voti im Reichsfürstenrath [...] niemals einwilligen¹⁷⁹ werde.

Daraufhin unternahm Karl Eugen keine weiteren Anstrengungen in dieser Angelegenheit. Auch seine beiden Brüder und Nachfolger wurden in Sachen Tecker Stimme nicht aktiv. Erst in der Regierungszeit seines Neffen Friedrich kam das Thema wieder auf die Tagesordnung – nun allerdings unter völlig veränderten Rahmenbedingungen und unter ganz anderen Umständen.

¹⁷⁶ Bericht des Reichstagsgesandten Zorer vom 6. Februar 1783; HStAS A 262 Bd. 540.

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ Herzogliches Reskript an seinen Gesandten Bühler in Wien vom 13. März 1783; HStAS A 74b Bü 101.

¹⁷⁹ Bericht des Wiener Gesandten Bühler vom 26. März 1783; HStAS A 74b Bü 102.

7. Reichstag und Reichsdeputationshauptschluss 1803

7.1 Veränderungen in Reich und Reichstag durch den Reichsdeputationshauptschluss

Der Frieden von Lunéville 1801 und der Reichsdeputationshauptschluss 1803 zogen massive Veränderungen im Reichstag nach sich. Durch die neuen Grenzen fielen nun einige zuvor reichsunmittelbare Territorien an Frankreich. Durch die Säkularisation und die Mediatisierung wurden fast alle geistlichen Territorien aufgelöst und zahlreiche Reichsfürsten, Reichsgrafen, Reichsritter und Reichsstädte verloren ihre Reichsstandschaft und schieden demzufolge auch aus dem Reichstag aus, sofern sie zuvor dort vertreten waren. Ihre Territorien wurden als Entschädigung für linksrheinische Verluste anderen Reichsfürsten zugeschlagen.

Württemberg konnte durch diese Entwicklung zwischen 1802 und 1810 massive territoriale Zugewinne für sich verzeichnen. Herzog Friedrich II. wurde zum Kurfürsten erhoben und erhielt insgesamt 78 neue, zuvor unabhängige Herrschaftsgebiete¹⁸⁰.

Zur Erhebung in den Kurfürstenstand gratulierte Kaiser Franz II. im Mai 1803 dem neuen Kurfürsten. Nach den eigentlichen Glückwünschen schrieb er, daß es mir zum besonderen reichsoberhauptlichen Vergnügen gereichen werde, nach berichtigten sämmtlichen Requisiten die wirkliche Introduction Euer Liebden in das Kurkollegium von kaiserlichem Amtes wegen und Kraft der dem Reichsoberhaupte zustehenden Vollstreckungsgewalt aller Reichsschlüsse mittelst des herkömmlichen Dekretes an das Reichsdirektorium ungesäumt zu verfügen¹⁸¹.

7.2 Württembergs neuer Sitz im Kurfürstenrat

Nach den Umbrüchen von 1803 bestand der Kurfürstenrat aus zehn Mitgliedern. Die geistlichen Kurfürsten von Trier und Köln schieden aus, neu kamen Salzburg, Württemberg, Baden und Hessen-Kassel hinzu. Damit bestand das Gremium aus sechs protestantischen (Sachsen, Brandenburg, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Kassel) und vier katholischen Mitgliedern (Erzkanzler, Böhmen, Bayern, Salzburg). Die jahrhundertelange katholische Dominanz bei der Kaiserwahl, der vornehmsten Aufgabe der Kurfürsten, war also gebrochen. "Es muss

¹⁸⁰ Walter Grube/Hans Haller, Württemberg in napoleonischer Zeit. Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen: Beiwort zu Karte VII,2, Stuttgart 1975, S. 1; Paul Sauer, Der schwäbische Zar. Friedrich. Württembergs erster König, Stuttgart 1984, S. 192–199.

¹⁸¹ Schreiben des Kaisers an den Kurfürsten vom 12. Mai 1803; HHStA Staatenabteilung Württembergica Specialia Nr. 35.

offen bleiben, ob eine neue Kaiserwahl nach 1803 [...] wieder zugunsten des habsburgischen Bewerbers ausgegangen wäre. Aber unwahrscheinlich ist das nicht."¹⁸²

Wie auch im Fürstenrat wurde 1803 im Kurfürstenrat eine Alternation eingeführt. Die Reihenfolge der Kurfürsten war wie folgt festgelegt: Erzkanzler, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Hannover, Salzburg, Württemberg, Baden und Hessen. Die Alternation galt für die drei letztgenannten Stimmeninhaber¹⁸³.

Zunächst war allerdings noch unklar, wie die neuen Kurfürsten in den Kurfürstenrat in Regensburg eingeführt werden sollten. Man suchte nach Präzedenzfällen in den vergangenen Jahrhunderten und einigte sich schließlich darauf, dass nicht die bisherigen Kurfürsten der Aufnahme der neuen zustimmen sollten, sondern deren Aufnahme über ein kaiserliches Kommissionsdekret vollzogen werden müsse¹⁸⁴. Mit diesem Dekret ließ sich Kaiser Franz II. allerdings Zeit, was in Stuttgart für Verwunderung sorgte. Über die Gesandten in Regensburg und in Wien ließ Kurfürst Friedrich beim Kaiser drängeln¹⁸⁵, der Regensburger Gesandte Normann war aber Mitte Mai 1803 der Ansicht, dass dieses Decret [...] wohl nicht mehr lange ausbleiben¹⁸⁶ könne.

Kaiser Franz II. bestätigte dies noch im selben Monat, die tatsächliche Ausfertigung des Dekrets hänge nur noch an der restlosen Begleichung aller Steuern und Gebühren durch den Kurfürsten¹⁸⁷. Diese ließ der Kurfürst im Mai in Wien anweisen, so dass das kaiserliche Dekret ergehen und der Württemberger in den Kurfürstenrat introduziert werden konnte¹⁸⁸.

Als logische Konsequenz aus seiner Erhebung zum Kurfürsten beanspruchte Friedrich von Württemberg auch ein Exemplar der Goldenen Bulle für sich. Er forderte beim abgesetzten Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Trier, er solle ihm die Trierer Ausfertigung als Geschenk überlassen. Da Clemens Wenzelsaus in Personalunion unter anderem auch Fürstpropst von Ellwangen gewesen war und sich zeitgleich mit Friedrich in Verhandlungen über eine Entschädigung für den Verlust Ellwangens an Württemberg befand, lag die Überlassung der Goldenen Bulle

¹⁸² Anton Schindling, 1806. Souveränität für Baden und Württemberg. Beginn der Modernisierung?, in: DERS./Gerhard TADDEY (Hg.), 1806. Souveränität für Baden und Württemberg. Beginn der Modernisierung? (VKgL B 169), Stuttgart 2007, S. 3.

¹⁸³ Theodor Schmalz, Handbuch des teutschen Staatsrechts. Zum Gebrauch academischer Vorlesungen, Halle 1805, S. 143.

¹⁸⁴ Bericht des württembergischen Gesandten Normann an den Kurfürsten vom 14. Mai 1803; HStAS A 16a Bü 80.

¹⁸⁵ Schreiben des Kurfürsten an den württembergischen Gesandten Normann vom 18. Mai 1803; HStAS A 16a Bü 85.

¹⁸⁶ Bericht des württembergischen Gesandten Normann an den Kurfürsten vom 14. Mai 1803; HStAS A 16a Bü 80.

¹⁸⁷ Schreiben des Kaisers an den Kurfürsten vom 12. Mai 1803; HHStA Staatenabteilung Württembergica Specialia Nr. 35.

¹⁸⁸ Schreiben des Kurfürsten an den württembergischen Gesandten Normann vom 18. Mai 1803; HStAS A 16a Bü 85.

durchaus in seinem Interesse. Im Mai 1803 übersandte der ehemalige Kurfürst von Trier dem neuen Kurfürsten von Württemberg das Trierer Exemplar der Goldenen Bulle, das sich seitdem in Stuttgart befindet¹⁸⁹.

Der neue Titel eines Kurfürsten war 1803 deutlich mehr als ein bloßer Ehrentitel, wie Paul Sauer die Erhebung abqualifizierte¹⁹⁰. Erst nachdem das Reich 1806 zusammengebrochen war, kein neuer Kaiser mehr gewählt wurde und Württemberg sich nun Königreich nennen konnte, hatte sich die Kurfürstenwürde als Zwischenschritt mit lediglich zeremonieller Bedeutung herausgestellt.

7.3 Die neuen württembergischen Virilstimmen im Fürstenrat

Auch die Zusammensetzung des Reichsfürstenrats wurde 1803 massiv verändert. Zahlreiche Inhaber von Virilstimmen oder Kuriatstimmen schieden aus, zahlreiche neue Stimmen wurden geschaffen. Der Ansatz, dass alle bisherigen Virilstimmen gemeinsam mit dem Territorium auf die neuen Territorialherren übergehen sollten, so wie Württemberg das im Schwäbischen Kreistag verfolgte, war für den Reichsfürstenrat keine realistische Lösung. Auch im Schwäbischen Kreis scheiterte dieser kurwürttembergische Plan¹⁹¹.

Im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 wurden alle 127 Virilstimmen und vier Kuriatstimmen des Reichsfürstenrats benannt und die Reihenfolge ihres Aufrufs festgelegt¹⁹². An den bisherigen Alternationsregelungen wurde festgehalten. Die Stimmen der säkularisierten Fürsten blieben an ihrer bisherigen Stelle erhalten: "Denn die Virilstimmen der ehemaligen geistlichen, zur Entschädigung an andere vertheilte Staaten sind keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr auf die neuen Erwerber in dem Maaße übertragen, daß sie ihre vorigen Stellen behalten."¹⁹³

Zwar ergaben sich durch den Frieden von Lunéville Stimmenminderungen, gleichzeitig wurden zur Kompensation aber über fünfzig neue Stimmen geschaf-

¹⁸⁹ Hans Wolfgang Kuhn, Die Schenkung des kurtriererischen Exemplars der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. (1356) an Württemberg im Jahr 1803, in: Landeskundliche Vierteljahresblätter 20 (1974) S.25–32; Bernhard Theil, Die Goldene Bulle von 1356, in: Rundbrief des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins März 2006, S. 10; Erwin Frauenknecht, Zur Überlieferung und Rezeption der Goldenen Bulle, in: Ders./Peter Rückert (Hg.), Kaiser Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle, Stuttgart 2016, S. 73–76.

¹⁹⁰ SAUER (wie Anm. 180) S. 192.

¹⁹¹ Heinz-Günther Borck, Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege (1792–1806) (VKgL B 61), Stuttgart 1970, S. 190–194; Georg Eckert, Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreichs Württemberg 1797–1819 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 96), Göttingen 2016, S. 116.

¹⁹² § 32 Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803; gedruckt in: Karl ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 1913, S.519–521.

¹⁹³ Leist (wie Anm. 2) S. 182 f.

fen, so dass der Reichsfürstenrat nun etwa dreißig Stimmen mehr umfasste als zuvor. Zudem verschob sich die Mehrheit von den katholischen zu den protestantischen Reichsständen. Von 127 Virilstimmeninhabern waren lediglich 53 katholisch. Der Kaiser wandte sich vehement gegen die "Entrechtung der katholischen Mehrheit"¹⁹⁴, eine Einigung konnte in dieser Frage bis 1806 nicht gefunden werden. Außerdem gingen die Veränderungen mit einem massiven Bedeutungsverlust der Kurie einher. Von den 127 Virilstimmen wurden 78 Stimmen von den Kurfürsten geführt. "Der Fürstenrat blieb [also] nur noch ein bedeutungsloses Anhängsel des Kurfürstenrats."¹⁹⁵ Die Entwicklung in diese Richtung hatte sich bereits zuvor abgezeichnet, wie Johann Jacob Moser 1748 feststellte¹⁹⁶.

Eine der wichtigeren Aufgaben des württembergischen Gesandten Philipp von Normann war es zu erreichen, dass die Reichsdepuation dem neuen Kurfürstentum Württemberg im Fürstenrat zusätzliche Virilstimmen zugestand. Von Anfang an war klar, dass die Mömpelgarder Stimme wegfallen würde. Herzog Friedrich war der Ansicht, dass Württemberg insgesamt mindestens vier Stimmen haben müsse: die alte württembergische Stimme, eine Stimme für Teck – hier wurden die alten Begründungen aus dem Archiv hervorgeholt – und zwei oder drei Stimmen für die neuen Gebietszuwächse. Hierbei dachte man an Zwiefalten, Rottweil oder Schwäbisch Hall – ci-devant ville Impér[iale] avec un territoire plus etendu que ne le sont ceux de beaucoup de Princes en Allemagne¹⁹⁷.

Zunächst war der württembergische Gesandte Normann nicht besonders glücklich mit den Fortschritten in den Verhandlungen: *Die Geschichte wegen der Virilstimmen sezt mich in die gröste Verlegenheit*¹⁹⁸. Ungeklärt waren das konkrete rechtliche Vorgehen, die Rechte der altfürstlichen Häuser und vor allem die zukünftige Rangordnung im Reichsfürstenrat. Aber bereits im Januar 1803 – die Reichsdeputation tagte von August 1802 bis Mai 1803 – standen die württembergischen Virilstimmen und letztlich auch ihr Rang fest¹⁹⁹.

Württemberg hielt ab 1803 im Fürstenrat insgesamt fünf Stimmen – je eine für Teck, Württemberg, Ellwangen, Tübingen und Zwiefalten. In der Aufrufreihenfolge erhielten sie die Nummern 43, 50, 57, 80 und 89. Die Tecker Stimme wurde neu eingeführt und ersetzte die bisherige Virilstimme des Fürstbischofs von Lüttich, das 1795 und 1801 an Frankreich gefallen war. Die Ellwanger Virilstimme

¹⁹⁴ Matthias Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg von 1802–1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen, Stuttgart 1902, S. 45–47, Zitat S. 47.

¹⁹⁵ VON ARETIN, Heiliges Römisches Reich (wie Anm. 3) S. 456.

¹⁹⁶ Moser, Teutsches Staats-Recht, Bd. 35 (wie Anm. 18) S. 525-550.

¹⁹⁷ Schreiben des württembergischen Gesandten Normann an den französischen Gesandten Matthieu vom 10. Oktober 1802; HStAS A 74a Bü 10.

¹⁹⁸ Bericht des württembergischen Gesandten Normann an den Herzog vom 28. Januar 1803; HStAS A 74a Bü 10.

¹⁹⁹ Bericht des württembergischen Gesandten Normann an den Herzog vom 19. Januar 1803; HStAS A 16a Bü 78.

war die alte Stimme der säkularisierten Fürstpropstei, die nun vom neuen Landesherrn weitergeführt wurde. Die Tübinger und die Zwiefaltener Stimmen wurden ebenfalls neu eingeführt und ersetzten die bisherigen Virilstimmen für Mömpelgard und Piccolomini. Auch wenn Ellwangen und Zwiefalten zuvor katholische Reichsstände waren, wurden alle fünf Stimmen Württembergs nun auf der evangelischen Bank verortet²⁰⁰.

Württemberg verlor also die Virilstimme für Mömpelgard, wurde dafür mit insgesamt vier neuen Stimmen aber mehr als reichlich entschädigt. Damit spiegelt die Regelung im Reichstag letztlich auch die territorialen Entschädigungen auf der Landkarte wider. Die Ländermasse, die in der Folge an das Kurfürstentum und das Königreich Württemberg fielen, standen in keiner Relation zu den tatsächlichen linksrheinischen Verlusten.

So erreichte Württemberg nach Bemühungen, die sich über mehrere Jahrhunderte erstreckten, 1803 das Ziel, für die Herzöge von Teck auf dem Reichstag eine eigene Stimme führen zu dürfen. Letztlich wurde die Entscheidung, eine Stimme über die alten Herzöge herzuleiten, nicht näher begründet. Wahrscheinlich hatte das auch für Württemberg nun keine größere Bedeutung mehr. Man hatte das lange erstrebte Ziel erreicht, und die neue Tecker Stimme war in der Reihenfolge der Stimmenabgabe sehr weit oben eingeordnet worden. Dadurch, dass die Tecker Stimme den Platz des Fürstbischofs von Lüttich einnehmen konnte, befand sich die Stimme auf Nr. 43 auch vor der alten württembergischen Virilstimme, die auf Nr. 50 eingeordnet war.

Der Reichstag existierte in der neuen Ordnung noch etwa dreieinhalb Jahre, bis das Reich aufgelöst wurde. Am 1. August 1806 erklärten sich die Rheinbundfürsten – auch Württemberg – für souverän und traten aus dem Reichsverband aus, am 6. August 1806 legte Kaiser Franz II. in Wien die Kaiserwürde nieder²⁰¹. Damit konnten die neuen Stimmen im Regensburger Kurfürstenrat und Fürstenrat keine große Wirkung mehr entfalten. Durch den Aufstieg Württembergs zum Königreich waren die jahrhundertelangen Bemühungen um mehr Gewicht im zentralen Gremium des Heiligen Römischen Reiches redundant geworden.

²⁰⁰ Erklärung des französischen Gesandten Laferst und des kaiserlichen Gesandten von Bühler vom 21. Januar 1803; HStAS A 16a Bü 78. Leist (wie Anm. 2) S. 188–193; Schmalz (wie Anm. 183) S. 152–155.

²⁰¹ Erwin Hölzle, Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung. Eine deutsche Geschichte der Wendezeit im einzelstaatlichen Raum, Stuttgart 1937, S.3–7; Schindling, 1806 (wie Anm. 182) S.2.